Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1969 | Montag, den 9. Juni 1969 | Nr. 23

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Einreichung von Akten für Prüfungszwecke 937
Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. 8. 1966; hier: Prämierung der von der Landesregierung als verwertbar anerkannten Vorschläge 938
Verwaltungsgebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung 938
Einheitsaktenplan; hier: Änderungen und Ergänzungen in der 1. Untergruppe der Sammelgruppen 50, 51 und 52 939
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung eines Vereinsverbots nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes 939
Beschäftigung von Angestellten zu Lasten von freien Planstellen bei den Landräten als Behörde der Landesverwaltung 939
Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten einer Aus- oder Fortbildung in Fremdsprachen für Beamte der staatlichen Polizei 939
Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen; hier: Änderung des Abrechnungsverfahrens bei Blutuntersuchungen 940
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Oberliederbach, Main-Taunus-Kreis 940
Hessische Bauordnung; hier: Anforderungen an Bauwerke und Räume von besonderer Art und Nutzung (§ 55 HBO) 940
Hessische Bauordnung; hier: Decken und Dächer (§§ 37 und 38 HBO) 941
Zivilschutz; hier: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohngebäude 941
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für Juni 1969 . . 943

Der Hessische Minister der Finanzen

Bekanntgabe von Anschlußtarifverträgen 944
Erbbaurechte an landeseigenen Grundstücken — § 5 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen —; hier: Anpassung des Erbbauzinses 944

Der Hessische Minister der Justiz

Allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern 944

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG; hier: Prüfung der Leistungen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche 945

Seite

Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Gewährung von Punktschriftbogenmaschinen und Punktschriftstenomaschinen an Kriegsblinde 945
Anwendung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) 945
Anrechnung des Mehrbetrages an Grundrente auf den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 5 BVG 945
Richtlinien für die Abgrenzung der Aufgaben der Landesärzte, Ärzte, Gesundheitsämter und des nichtärztlichen Personals bei der Eingliederung Behinderter 946
Gewährung von Beihilfen für Schäden durch Maul- u. Klauenseuche-Impfungen, Blutentnahmen und Tuberkulinisierungen . 948
Taschengeld für Sozialhilfeempfänger in Heimen, Anstalten und gleichartigen Einrichtungen 948
Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG; hier: Anerkennung als geeignete Anstalt 949
Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Werkstoffprüfstelle beim Technischen Überwachungsamt Darmstadt . . 949

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Durchführung des Programms zur Entwicklung des Knüllgebietes 949

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 950
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 950
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr 951

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben 952
Auflösung des Viehunterstützungsvereins Günterfürst/Odenwald 952
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Hoher Vogelsberg" 952

Buchbesprechungen 954

Öffentlicher Anzeiger

Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main) 962
Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes „Goldner Grund" in Niederselters 962

Im Anschluß an die vorliegende Ausgabe des Staats-Anzeigers wird der Sonderdruck

„DIE WASSERWIRTSCHAFT IN HESSEN 1969"

den ständigen Beziehern des Staats-Anzeigers kostenlos geliefert.

770

Der Hessische Minister des Innern

An
die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel
die Herren Landräte

Einreichung von Akten für Prüfungszwecke

1. Im Interesse einer verbesserten Ausbildung der Referendare im Ausbildungsabschnitt Verwaltung ist es von Bedeutung, daß dem Justizprüfungsamt in größerem Umfange als bisher Akten von Verwaltungsbehörden vorgelegt werden, die sich für Prüfungszwecke eignen. Ich bitte daher, dem Präsidenten des Justizprüfungsamtes in Wiesbaden, Luisenstr. 13, für die zweite juristische Staatsprüfung geeignete Akten einzureichen.

Es kommen in Betracht

a) Akten für die Hausarbeit (§ 44 Juristische Ausbildungsordnung),

b) Akten für die Aufsichtsarbeiten (§ 45 Juristische Ausbildungsordnung),

c) Akten für den Vortrag (§ 46 Abs. 2 Juristische Ausbildungsordnung).

2. Bei der Auswahl der Akten sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Für Prüfungszwecke können sich öffentlich-rechtliche Akten aller Art eignen. Es kommen also nicht nur Vorgänge in Betracht, die verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, Widerspruchsbescheide und Beschlüsse des Anhörungsausschusses enthalten, sondern auch Akten, die beispielsweise durch die Rücknahme eines Antrages, eines Rechtsbehelfes, eines Rechtsmittels, einer verwaltungsgerichtlichen Klage, im Verhandlungswege oder auf andere Weise erledigt worden sind.

b) Die Akten für die praktische Hausarbeit sollen dem Prüfling Gelegenheit geben zu zeigen, daß er einen öffentlich-rechtlichen Fall von größerem Umfang, der tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten enthält, innerhalb von vier Wochen in Form eines Gutachtens und eines Entscheidungsvorschlags zu lösen vermag.

c) Für die Aufsichtsarbeiten eignen sich einfache öffentlich-rechtliche Fälle. Die Fälle sollen in tatsächlicher Hinsicht nicht umfangreich und nicht verwickelt sein, ihre Lösung muß aber die Klärung der einen oder anderen Zweifelsfrage erfordern. Die Aufgaben sollen dem Prüfling Gelegenheit geben zu zeigen, daß er einen praktischen Fall in fünfstündiger Arbeit an Hand der Gesetzestexte vernünftig entscheiden kann und daß er seine Entscheidung zutreffend zu begründen vermag.

d) Die Akten für den Vortrag sollen so beschaffen sein, daß der Prüfling nach dreitägiger Vorbereitung unter Zuhilfenahme der allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Hilfsmittel imstande ist, in einem etwa zehn Minuten dauernden freien Vortrag den für die vorgeschlagene Entscheidung wesentlichen Akteninhalt erschöpfend darzustellen und rechtlich zu begutachten. Die Fälle werden also in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfacher sein müssen als die Fälle für die praktische Hausarbeit und schwieriger als die Fälle für die Aufsichtsarbeiten.

e) Für Prüfungszwecke ungeeignet sind Akten, die

1. mit einer veröffentlichten Entscheidung eines Verwaltungsgerichts abgeschlossen worden sind,
2. für Übungszwecke bereits benutzt worden sind.
3. Jeder Beamte soll die von ihm bearbeiteten Akten daraufhin überprüfen, ob sie sich für Prüfungszwecke eignen. Diese Frage ist spätestens zu entscheiden, wenn die Akten weggelegt werden. Dabei sollen Beamte, die berechtigt sind, das Weglegen der Akten zu verfügen, den geeignet erscheinenden Akten Merkzettel beifügen und diese unterschreiben. Der Merkzettel soll folgenden Wortlaut haben:

   Geeignet für das Justizprüfungsamt — Ja — Nein —

   1. als Hausarbeit — Ja — Nein —
   2. als Aufsichtsarbeit — Ja — Nein —
   3. als Vortrag — Ja — Nein —

   Unterschrift
4. Jede Registratur soll, sobald der Merkzettel ausgefüllt ist, die für das Justizprüfungsamt vorgeschlagenen Akten in einer Liste nach folgendem Muster verzeichnen:

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Bezeichnung der Sache	Blattzahl	vorgeschlagen für: Hausarbeit	vorgeschlagen für: Aufsichtsarbeit	vorgeschlagen für: Vortrag	abgeschickt	zurückerhalten	Bemerkungen

5. Aufsichtsbehörden sollen den ihnen vorgelegten Akten, die sie für Prüfungszwecke geeignet halten, den Merkzettel beifügen, wenn die aktenführende Behörde die Akten nicht schon von sich aus als für Prüfungszwecke geeignet bezeichnet hat. Die Eintragung in die Liste (Nr. 4) und die Übersendung der Akten an das Justizprüfungsamt ist in jedem Falle Aufgabe der aktenführenden Stelle.
6. Die in die Liste (Nr. 4) aufgenommenen Akten des Regierungspräsidenten und der ihm nachgeordneten Behörden sind dem Justizprüfungsamt vom Regierungspräsidenten vorzulegen. Erscheint die Versendung der Originalakten unzweckmäßig, sollen die für die Prüfungszwecke erforderlichen Abschriften eingereicht werden. Das Begleitschreiben soll ein Verzeichnis enthalten, das dem unter Nr. 4 empfohlenen Muster entspricht, wobei die Spalten „abgeschickt" und „zurück erhalten" wegfallen. In der Spalte „Bemerkungen" kann darauf hingewiesen werden, daß eine Änderung der in den Akten enthaltenen Personen- und Ortsnamen sowie der Behördenbezeichnungen notwendig erscheint. Das Begleitschreiben soll vom Behördenleiter unterzeichnet werden.
7. Die Regierungspräsidenten berichten mir zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, wieviel Sachen im letzten Halbjahr dem Justizprüfungsamt eingereicht worden sind.
8. Ich bitte die Herren Regierungspräsidenten, sich auch um die Auswahl geeigneter Akten der kreisfreien Städte und Landkreise sowie kreisangehöriger Städte und Gemeinden zu bemühen.
9. Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 31. Juli 1964 — I h — 8e 02/07 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 4 — 8 e 02/07

StAnz. 23/1969 S. 937

771

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen der hessischen Landesverwaltung vom 16. August 1966 — StAnz. S. 1149 —

hier: Prämiierung der von der Landesregierung als verwertbar anerkannten Vorschläge

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiiert:

Name des Einsenders	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Dr. Erich Hofmann August Lauer Philipp Rummel	Einsparung von Aktendeckeln	400,— DM
Erich Abeling	Rationalisierung des Luftbildwesens in Hessen	300,— DM
Heinz Henkel	Auszahlung des Kleidergeldes in der Justizverwaltung	200,— DM
Friedrich Gondolph	Einziehung von Steuerrückständen durch Postnachnahme	1500,— DM
Herbert Lehr	Kennzeichnung der Grundakten	40,—

Wiesbaden, 16. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 3 v

StAnz. 23/1969 S. 938

772

Verwaltungsgebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Absatz 6 meines Erlasses vom 16. 12. 1968 — I B 11 — 15 h 13 d / IV B 11 — 33 c — 020 — 07 (StAnz. 1969 S. 2) erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr obliegt dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Abweichend von dem Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 24. 2. 1955 (StAnz. S. 292) und meinem Erlaß vom 30. 4. 1956 (StAnz. S. 518) ist er auch zuständig für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Einstellung des Einziehungsverfahrens. Die Vollstreckung ist Angelegenheit des Landkreises (§ 15 HessVwVG)."

Wiesbaden, 22. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I B 11 — 15 h 13 d

StAnz. 23/1969 S. 938

773

Einheitsaktenplan;

hier: Änderungen und Ergänzungen in der 1. Untergruppe der Sammelgruppen 50, 51 und 52

Sammelgruppe 50

50 q 14	Private Einrichtungen für alte Menschen
50 v 10	neue Fassung: Hilfsmaßnahmen aus besonderen Anlässen oder bei unvorhergesehenen Maßnahmen
50 w 06	Maßnahmen im Verteidigungsfall

Sammelgruppe 51

51 f 20	Einzelfälle

Sammelgruppe 52

52 d 10	Amts- und Rechtshilfeverkehr
52 y 20	Förderung von Maßnahmen in besonderen Fällen aus dem Verfügungsfonds
52 y 22	Planungen, Fachtagungen, Veröffentlichungen
52 y 24	Einzelmaßnahmen

Wiesbaden, 16. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 7 d

StAnz. 23/1969 S. 939

774

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung eines Vereinsverbots nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Bundesminister des Innern am 29. 4. 1969 erlassenen und im Bundesanzeiger 1969 Nr. 90 Seite 1 veröffentlichten Vereinsverbots bekannt:

„Verbotsverfügung
Der Bund Deutscher National-Sozialisten mit Sitz in Hamburg wird verboten und aufgelöst. Der sofortige Vollzug des Verbotes wird angeordnet.

Bonn, den 7. Mai 1969
Gesch.Z.: ÖS I 1—612 320/B 8

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Fröhlich"

Wiesbaden, 22. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 5 b 02/06 — 12/69 — 3

StAnz. 23/1969 S. 939

775

Herrn
Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Beschäftigung von Angestellten zu Lasten von freien Planstellen bei den Landräten als Behörde der Landesverwaltung

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erkläre ich mich damit einverstanden, daß Vergütungen für Angestellte des Kreises, die der Landkreis dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung für nach dem Stellenplan bei Kap. 03 13 — 422 01 fehlende Beamte zusätzlich und über die Verpflichtung des § 1 der DVO zu § 56 HKO hinaus zur Verfügung stellt, zu Lasten von Kap. 03 13 — 425 01 erstattet werden, solange die freie Planstelle mit einem geeigneten Bewerber nicht besetzt werden kann.

Auch die Vergütungen von Angestellten anderer kommunaler Körperschaften, die als Ersatzkräfte für ausgeschiedene Beamte einberufen werden, können für die Zeit bis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis aus Kap. 03 13 — 425 01 gezahlt werden.

Die Bezüge können bis zur Höhe einer der freien Planstelle vergleichbaren Vergütungsgruppe übernommen werden. Außer den Vergütungen können die diesen Bediensteten aus Mitteln des Kreises gewährten Beihilfen nach der HBeihVO und das Trennungsgeld nach der Hess. Trennungsgeldverordnung erstattet werden. Erstattungsfähig sind jedoch nur Beihilfeleistungen für Aufwendungen, die dem Berechtigten in dem Zeitraum entstanden sind, für den seine Vergütung dem Kreis vom Land zu erstatten ist. Bei der Erstattung des Trennungsgeldes ist entsprechend zu verfahren. Die Erstattungsbeträge sind bei Kap. 17 02 — 441 03 (Beihilfen) oder Kap. 03 13 — 453 01 (Trennungsgeld) nachzuweisen.

Meine Erlasse vom 7. 1. 1963 — I e 1 Az. 15 h/13 e — und vom 12. 5. 1967 — I A 21 — 15 h 13 d — hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 16. 5. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 11 — 15 h 13 a

StAnz. 23/1969 S. 939

776

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten einer Aus- oder Fortbildung in Fremdsprachen für Beamte der staatlichen Polizei

1. Für das Erlernen der englischen, französischen, italienischen, neu-griechischen, türkischen und spanischen Sprache besteht im Bereich der staatlichen Polizei ein dienstliches Bedürfnis (Fremdenverkehr, Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer usw.).

Die Erlangung von Kenntnissen in diesen Sprachen ist deshalb durch Gewährung von Beihilfen zu den Kosten einer fremdsprachlichen Aus- und Fortbildung zu fördern.

2. Bei der Gewährung der Beihilfen sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Eine Förderung durch Gewährung von Beihilfen kommt nur dann in Betracht, wenn die Sprachausbildung in Sprachinstituten (Berlitzschule, Volkshochschule usw.) erfolgt. Ermäßigungen, die diese Institute bei Teilnahme mehrerer Beamten anbieten, sind nach Möglichkeit auszunutzen.

b) Die Teilnahme an Kursen der Sprachinstitute ist grundsätzlich freiwillig und hat außerhalb der Dienstzeit zu erfolgen.

c) Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfen sind:

aa) für die Schutzpolizei die Regierungspräsidenten,
bb) für die Kriminalpolizei das Hess. Landeskriminalamt,
cc) für die Bereitschaftspolizei die Direktion der Bereitschaftspolizei,
dd) für die Wasserschutzpolizei das Wasserschutzpolizeiamt,
ee) für die Polizeischule der Leiter der Polizeischule.

Die Beihilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist bei diesen Dienststellen schriftlich zu beantragen.

d) Bei Durchführung der Sprachausbildung dürfen die nachgewiesenen Kosten für Lehr- und Lernmittel (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften) sowie für die Unterrichtsstunden berücksichtigt werden.

Die Beihilfe darf höchstens 70 v. H. der nachgewiesenen Aufwendungen decken und höchstens 300,— DM je Sprache betragen.

e) Auf die voraussichtlich entstehenden Kosten können Abschläge gewährt werden. Vor endgültiger Bewilligung der Beihilfe und Auszahlung des Restbetrages ist eine Bescheinigung des Sprachinstituts vorzulegen, daß der Antragsteller regelmäßig und erfolgreich an dem Kursus teilgenommen hat.

f) Die während der Ausbildung erworbenen und bei der Bewilligung der Beihilfe berücksichtigten Lehr- und Lernmittel bleiben Eigentum des Bediensteten.

3. Beihilfen für Angehörige der Hessischen Polizeischule sind bei Kap 03 28 — 525 71, im übrigen bei Tit. 525 61 des jeweiligen Kapitels zu buchen. Die Bewilligung der Mittel muß sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel halten.

4. Die Richtlinien treten ab 1. Juni 1969 in Kraft. Es werden aufgehoben:

Erlaß vom 31. März 1965 — III a 4 — 8 i 06 — (n. v.)
Erlaß vom 7. Juli 1965 — III a 4 — 8 i 06 — (n. v.)

Wiesbaden, 7. 5. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 14 — 8 i 06

StAnz. 23/1969 S. 939

777

Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen (gemeinsamer Runderlaß vom 4. Juli 1967 — StAnz. S. 892 —)

hier: Änderung des Abrechnungsverfahrens bei Blutuntersuchungen

Nach dem derzeitigen Verfahren fordern die staatlichen chemischen Untersuchungsämter die Sachkosten für Blutalkoholuntersuchungen, die auf Veranlassung der staatlichen Vollzugspolizei durchgeführt werden, bei dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, zur Erstattung an. Die Kostenrechnungen werden zwecks Eintrag der Kosten in das zu den Ermittlungsakten zu nehmende Kostenbeiblatt über die zuständige Polizeidienststelle dem WVA übersandt, das der Staatskasse in Wiesbaden Anordnung erteilt, den Rechnungsbetrag der zuständigen Staatskasse zu überweisen. Von ihr wird der Betrag dem jeweiligen staatlichen chemischen Untersuchungsamt gutgeschrieben.

Die Überweisung von einer Staatskasse zur andern erübrigt sich im vorliegenden Fall, zumal der hiermit verbundene Verwaltungsaufwand nicht vertretbar ist.

Auf Anregung des Staatlichen Chemischen Untersuchungsamtes Kassel und mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen und des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Geundheitswesen bitte ich, vom 1. Juni 1969 an wie folgt zu verfahren:

1. Die Sachkosten für Blutalkoholuntersuchungen durch die staatlichen chemischen Untersuchungsämter und das Staatliche Medizinal-Untersuchungsamt in Dillenburg, die auf Veranlassung der staatlichen Vollzugspolizei durchgeführt werden, tragen die Untersuchungsämter selbst; sie sind nicht mehr zur Erstattung anzufordern.
2. Die Untersuchungsämter teilen den Polizeidienststellen, die die Blutproben eingesandt haben, zusammen mit dem Untersuchungsergebnis die Sachkosten zwecks Eintrag in das Kostenbeiblatt mit.
3. Die Polizeidienststellen registrieren die Blutentnahmen (Blutalkoholuntersuchungen) und geben ihre Zahl in den Tätigkeitsberichten an. Dabei ist zu vermerken, wieviel Blutentnahmen (Untersuchungen) auf den Verkehrssektor entfallen.

Im Hinblick auf die Kostenersparnis, die eintritt, wenn die Blutalkoholuntersuchungen von staatlichen Untersuchungsämtern durchgeführt werden, bitte ich die Regierungspräsidenten zu prüfen, ob die staatlichen Untersuchungsämter unter Berücksichtigung ihrer Kapazität nicht in erhöhtem Maße mit Blutalkoholuntersuchungen beauftragt werden können (Nr. 12 Abs. 2 a. a. O.).

Wiesbaden, 16. 5. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 12 — 15 h 02
StAnz. 23/1969 S. 940

778

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Oberliederbach, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Oberliederbach im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

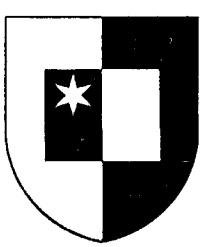

Wappenbeschreibung:
„In von Silber und Rot gespaltenem Feld ein von Blau und Silber gespaltenes liegendes Rechteck, in dem blauen Feld oben ein goldener sechszackiger Stern."

Flaggenbeschreibung:
„Die Flagge zeigt die beiden Farben Rot und Weiß, im oberen kleineren Teil verwechselt und mit einem von Blau und Weiß gespaltenen liegenden Rechteck belegt, das vorn oben einen goldenen sechzsackigen Stern enthält."

Wiesbaden, 16. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 31/69
StAnz. 23/1969 S. 940

779

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Hessische Bauordnung;

hier: Anforderungen an Bauwerke und Räume von besonderer Art und Nutzung (§ 55 HBO)

Bezug: Mein Erlaß vom 20. 12. 1957 — V 1 d/e — 64 b — 5/57 (StAnz. 1958 S. 5)

Nach § 55 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171), können aus Gründen der Stand-, Feuer- und Verkehrssicherheit, zum Schutze der Gesundheit und zur Vermeidung oder Verminderung von Gefahren oder unzumutbaren Störungen und Belästigungen für die Allgemeinheit oder den einzelnen besondere Anforderungen an Bauwerke und Räume von besonderer Art und Nutzung gestellt werden. Nach § 55 Abs. 4 HBO ist die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnungen diese Sonderanforderungen festzulegen.

Wenn auch von dieser Ermächtigung bisher noch nicht Gebrauch gemacht wurde, so habe ich doch Richtlinien für bestimmte Bauwerke und Räume von besonderer Art und Nutzung eingeführt, die festlegen, welche Sonderanforderungen zu stellen sind. Erlassen wurden — in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Einführung — Hotel-Richtlinien, Räucherraum-Richtlinien, Turnhallen-Richtlinien, Hochhaus-Richtlinien, Trocknungsraum-Richtlinien, Krankenhaus-Richtlinien, Schulhaus-Richtlinien und Richtlinien über fliegende Bauten. Weitere Richtlinien sind in Vorbereitung.

Außerdem habe ich mit Erlaß vom 9. 2. 1966 — V A 4 — 64 c 10 — 1/66 — den Entwurf einer Geschäftshausverordnung, mit Erlaß vom 16. 3. 1966 — V A 4 — 64 c 12 — 1/66 — den Entwurf einer Garagenverordnung und mit Erlaß vom 25. 3. 1969 — V A 4 — 64 c 02 — 3/69 — den Entwurf einer Versammlungsstättenverordnung bekanntgegeben. Die in den Verordnungsentwürfen enthaltenen Regelungen sind von den Bauaufsichtsbehörden bei der Beurteilung von Geschäftshäusern und Versammlungsstätten im Rahmen des § 55 Abs. 1 und 2 HBO bzw. als Richtschnur für Befreiungen von den Vorschriften der §§ 15 bis 52 der Reichsgaragenordnung heranzuziehen.

Bei Bauwerken und Räumen von besonderer Art und Nutzung, die nicht in Richtlinien oder Verordnungsentwürfen behandelt sind, ist es in der Regel erforderlich, aus Gründen der Feuersicherheit insbesondere folgende Forderungen zu stellen:

1. Bauwerke von großer Ausdehnung (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
   Bei Bauwerken von großer Ausdehnung sind alle tragenden Wände, Stützen, Pfeiler, Unterzüge und dergleichen in feuerbeständiger Bauart auszuführen. Als Bauwerke von großer Ausdehnung sind insbesondere Gebäude mit mehr als zwei Vollgeschossen und mehr als 2000 m² Gesamtgeschoßfläche anzusehen. Bei Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen und einer Baumasse von mehr als 6000 Kubikmeter müssen auch die Decken in feuerbeständiger Bauart hergestellt sein.

2. Bauwerke, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 HBO).
   Bei mehrgeschossigen Gebäuden, die ausschließlich für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen, die überwiegend für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, sowie bei Büro- und Verwaltungsgebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind alle tragenden Wände, Stützen, Pfeiler, Unterzüge und dergleichen in feuerbeständiger Bauart auszuführen. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen, die teilweise für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, müssen die Decken und Wände zwischen dem für die gewerblichen Betriebe bestimmten Teil und dem übrigen Teil des Gebäudes in feuerbeständiger Bauart hergestellt sein.

Meine Erlasse vom
9. 11. 1951 — VB/1 — 65 d 06 — Tgb. Nr. 6138/51 (StAnz. S. 740),
31. 12. 1953 — Vb — 64 b 06 — Tgb.Nr. 8291/53 (n. v.),
3. 8. 1954 — Vc/Vb — 64 b 12 — 968/54 (StAnz. S. 856),
9. 9. 1954 — Vc — 64 b 06 — Tgb.Nr. 1078/54 (StAnz. S. 974),
5. 11. 1954 — Vc — 64 b 06 — Tgb.Nr. 1078/54 (StAnz. S. 1111),
24. 12. 1954 — Vc — 64 b 06 — Tgb.Nr. 14031/54 (StAnz. 1955 S. 90),
20. 12. 1957 — V1d/e — 64 b — 5/57 (StAnz. 1958 S. 5),
21. 10. 1958 — Vd — 64 b 06 — 9/58 (StAnz. S. 1562),
20. 6. 1960 — Vd — 64 a — 50/60 (n. v.) und
26. 9. 1961 — Vd — 64 b 12 — 1/61 (n. v.)
werden aufgehoben.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 9. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 64 c 02 — 5/69
StAnz. 23/1969 S. 940

780

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Hessische Bauordnung;

hier: Decken und Dächer (§§ 37 und 38 HBO)

Die §§ 37 und 38 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171), enthalten die an Decken und Dächer zu stellenden allgemeinen Anforderungen. Besondere Anforderungen an diese Bauteile sind in den auf Grund des § 55 HBO erlassenen Richtlinien für Bauwerke und Räume von besonderer Art und Nutzung gestellt. Keine dieser Bestimmungen legt jedoch fest, in welchen Fällen auf Decken verzichtet werden kann und Dächer als obere Raumabschlüsse genügen.

Die Fälle, in denen das Dach zugleich die Decke bildet (Dachdecke) und die bei Bauwerken mit sogenannten Flachdächern in unterschiedlicher technischer Ausführung (Warmdach, Kaltdach) anzutreffen sind, werfen keine baurechtlichen Fragen auf. Diese Dachdecken müssen auch in ihren einzelnen Teilen den jeweils gestellten Anforderungen der Stand- und Feuersicherheit sowie zum Schutz der Gesundheit und zur Vermeidung oder Verminderung von Gefahren oder unzumutbaren Störungen und Belästigungen (z. B. Schall- und Wärmeschutz) entsprechen.

Die Fälle, in denen das Dach allein den oberen Raumabschluß bildet, sind in der Regel nur bei eingeschossigen Bauwerken von untergeordneter Bedeutung und Industriebauten anzutreffen. In diesen Fällen können, weil Decken nicht vorhanden sind, Anforderungen nur an die Dächer gestellt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die an Dächer hinsichtlich der Feuersicherheit (Flugfeuer und strahlende Wärme) allgemein gestellten Anforderungen nur den Brandschutz gegen Einflüsse von außen zum Gegenstand haben. Der Beurteilung des Einzelfalles bleibt es daher überlassen, ob besondere Anforderungen aus Gründen des Brandschutzes gegen Einflüsse von innen gestellt werden müssen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 HBO (erhöhte Brandgefahr) ist dies erforderlich.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 16. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 b 06/15 — 4/69
StAnz. 23/1969 S. 941

781

An die

Herren Regierungspräsidenten

Darmstadt — Kassel

Zivilschutz;

hier: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohngebäude

Nach dem Bericht der Bundesregierung über das Konzept der zivilen Verteidigung und das Programm für die Zeit bis 1972 (vgl. meinen Erlaß vom 18. 2. 1969 — VIII 1 — 24 b — 02 — 03 — 25) ist der Schutzraumbau die wichtigste Aufgabe der zivilen Verteidigung. Er erfordert aber auch einen hohen finanziellen Aufwand. Entsprechende Mittel stehen nicht zur Verfügung. Daher können Maßnahmen zur Errichtung von Hausschutzräumen nur in bescheidenem Umfange ergriffen werden. Neben der seit längerer Zeit angelaufenen Instandsetzung ehemals öffentlicher Schutzbauwerke und der Errichtung neuer öffentlicher Schutzräume als Mehrzweckanlagen fördert jetzt der Bund auch den freiwilligen Bau von Hausschutzräumen durch Zuschüsse. Diese Regelung soll vorübergehend bis zum Inkrafttreten eines Schutzbauänderungsgesetzes — und damit der Einführung einer Schutzbaupflicht — gelten und dazu beitragen, die infolge des Fehlens einer gesetzlichen Schutzbaupflicht eingetretene Stagnation beim Bau von Schutzräumen zu überwinden. Wie weit die Bauherren von den Zuschüssen des Bundes Gebrauch machen werden, ergibt erst die Praxis. In Anbetracht der Tatsache, daß die Bauherren selbst noch einen Teil der Schutzbaukosten tragen müssen, dürfte trotz der beabsichtigten Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiete die Zahl der Bauwilligen nicht sehr hoch sein.

Die Zuschüsse des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohngebäude werden nach Maßgabe der als Anlage 1 abgedruckten Richtlinien gewährt. Für die Durchführung dieser Richtlinien wird folgende Regelung getroffen:

1. Zuständig für die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 der Richtlinien sowie für die Erteilung des Vorbescheides nach § 8 der Richtlinien sind die Regierungspräsidenten. Sie bedienen sich dabei der Amtshilfe der örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, die die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses entgegennimmt und nach bautechnischer Prüfung an den Regierungspräsidenten weiterleitet. Die Bauaufsichtsbehörde bescheinigt auf Grund der Bauunterlagen auf dem Antrag
   a) die Zahl der neu zu schaffenden Aufenthaltsräume,
   b) ob der Schutzraum den Anforderungen der „Bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschutzes" des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 4. 1969*) genügt,
   c) daß die Baugenehmigung (oder Teilbaugenehmigung) erteilt ist oder erteilt werden wird.

2. Der Antrag auf Bezuschussung ist zweckmäßigerweise zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für das Gebäude (einschließlich Schutzraum) einzureichen. Ihm sind die zur bautechnischen Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Regierungspräsidenten nach Vorlage des Gebrauchsabnahmescheines oder einer sonstigen Bescheinigung über die Fertigstellung des Schutzraumes. Die untere Bauaufsichtsbehörde vermerkt im Gebrauchsabnahmeschein oder der sonstigen Bescheinigung die plan- und sachgerechte (d. h. den Bautechnischen Grundsätzen entsprechende) Fertigstellung des Schutzraumes.

4. Die Regierungspräsidenten erhalten die erforderlichen Haushaltsmittel bei Kap. B 36 04 Tit. 89 362 zur Bewirtschaftung zugewiesen.

*) werden in Kürze veröffentlicht.

Ein Muster für den Antrag enthält Anlage 2.

Ich bitte, die unteren Bauaufsichtsbehörden von diesem Erlaß zu unterrichten.

Ferner bitte ich bis zum 15. 12. 1969 um Bericht über die Zahl der bezuschußten Schutzplätze nach dem Stand vom 30. 11. 1969.

Wiesbaden, 21. 5. 1969

Der Hessische Minister des Innern
VIII 32 — 24 i — 08 — 03
StAnz. 23/1969 S. 941

*

Anlage 1

Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen vom 6. Mai 1969

Der Bund fördert nach Maßgabe des Berichts über das Konzept der zivilen Verteidigung und das Programm für die Zeit bis 1972 (Bundestags-Drucksache V/3683) im Rahmen der durch den Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel den Bau von Hausschutzräumen. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1) Bauherren, die Wohnungen errichten und dabei Schutzräume schaffen, können hierfür im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen pauschalen Zuschuß erhalten. Dies gilt auch für Wohnheime, wenn deren Bewohner dort ihren ausschließlichen und dauernden Wohnsitz haben sollen.

(2) Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Beschaffenheit und Lage der Schutzräume

(1) Schutzräume, für deren Errichtung Zuschüsse gewährt werden, müssen gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive Niederschläge, gegen Brandeinwirkungen sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz gewähren und für einen längeren Aufenthalt geeignet sein (Grundschutz). Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Schutzraum den Anforderungen genügt, die in den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes" des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1969 niedergelegt sind.

(2) Die Schutzräume können sich innerhalb oder außerhalb des Wohngebäudes befinden; außerhalb jedoch nur dann, wenn sie in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes liegen und schnell erreichbar sind.

§ 3

Höhe des Zuschusses

(1) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Schutzplätze, die geschaffen und als zuschußfähig anerkannt werden.

(2) Der Zuschuß je Schutzplatz beträgt pauschal bei 1 bis 16 Schutzplätzen 220,— DM. Für jeden weiteren Schutzplatz bis zur Gesamtzahl von 50 werden 200,— DM, darüber hinaus für jeden weiteren Schutzplatz 180,— DM gezahlt.

§ 4

Zahl der Schutzplätze

(1) Die Zahl der Schutzplätze eines Schutzraumes wird nach den Anforderungen ermittelt, die die „Bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschutzes" an Grundfläche, Luftraum und Frischluftzufuhr für einen Schutzplatz stellen.

(2) Von den nach Absatz 1 ermittelten Schutzplätzen können als zuschußfähig anerkannt werden:

a) je Aufenthaltsraum ein Schutzplatz, wobei Küchen unter 12 qm Grundfläche, Nebenräume, Zubehörräume und Wirtschaftsräume (das sind insbesondere Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume) nicht als Aufenthaltsräume gerechnet werden, in jedem Schutzraum jedoch mindestens 7 Schutzplätze;

b) in Wohnheimen so viele Schutzplätze, wie dies der Zahl der Personen entspricht, die in einem Gebäude der betreffenden Art üblicherweise wohnen.

§ 5

Gemeinsame Schutzräume

(1) Abweichend von § 4 Abs. 2 kann eine höhere Zahl von Schutzplätzen als zuschußfähig anerkannt werden, wenn für mehrere Gebäude ein gemeinsamer Schutzraum geschaffen wird.

(2) Voraussetzung hierfür ist, daß ein entsprechender Bedarf an Schutzplätzen für die Bewohner weiterer Gebäude besteht und nachgewiesen wird, Grundstückseigentümer oder andere dinglich Berechtigte, auf deren Grundstück ein gemeinsamer Schutzraum errichtet wird, haben der zuständigen Behörde eine Erklärung abzugeben, daß sie die Mitbenutzung des Schutzraumes durch andere Personen dulden.

(3) Die Erklärung bedarf der Schriftform; sie muß öffentlich beglaubigt oder vor der zuständigen Behörde abgegeben oder vor ihr anerkannt werden.

§ 6

Antragserfordernis

Der Zuschuß wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll spätestens gleichzeitig mit dem Baugesuch bei der von der Landesregierung bestimmten Behörde gestellt werden.

§ 7

Entscheidung über den Antrag, Auszahlung

(1) Über den Antrag entscheidet die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die positive Entscheidung enthält den ausdrücklichen Vorbehalt der plan- und sachgerechten Erstellung des Schutzraumes; sie erlischt, wenn die Baugenehmigung unwirksam wird.

(2) Der bewilligte Zuschuß wird nach Fertigstellung und Abnahme des Bauvorhabens (einschl. des Schutzraumes, auch wenn er sich außerhalb des Gebäudes befindet) ausgezahlt. Die Auszahlung unterbleibt, solange der Schutzraum nicht plan- und sachgerecht ausgeführt oder — bei Gebrauchsabnahme — noch nicht fertiggestellt ist.

§ 8

Vorbescheid

(1) Der Antragsteller kann einen Vorbescheid darüber verlangen, ob Mittel zur Förderung eines geplanten Schutzraumes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Vorbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß diese Richtlinien eingehalten werden. Er erlischt, wenn nicht binnen sechs Monaten das Baugesuch eingereicht und der Antrag gemäß § 6 gestellt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Gefördert werden nur Schutzräume, mit deren Bau nach dem 30. Juni 1969 begonnen wird.

Bonn, den 6. Mai 1969 **Der Bundesminister des Innern**
ZV 5 — 781 110 21
Im Auftrag Dr. Harting

Anlage 2

....., den 19

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in .....
über den
Kreisausschuß (Bauaufsichtsbehörde) des .....
Magistrat (Bauaufsichtsbehörde) der .....

Betr.: **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu der Errichtung eines Hausschutzraumes im Zusammenhang mit der Schaffung von Wohnungen auf Grund der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen vom 6. Mai 1969**

Bauvorhaben: .....
Art Gemeinde Straßenbez. Haus-Nr.

Bauherr: .....

Anschrift: .....

.....

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes mit Wohnungen beantrage ich einen Zuschuß zu der Errichtung eines Hausschutzraumes mit ..... Schutzplätzen.

1. Grundstücksbezeichnung

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von..... Band.....
Blatt .....
Gemeinde ..... Flur..... Flurstück.....

2. Gebäude

mit 1 Vollgeschoß mit 2—5 Vollgeschossen mit mehr als 5 Vollgeschossen

Anzahl..... ....

Anzahl der Wohnungen .....

Zahl der Aufenthaltsräume ausschl. Küchen unter 12,00 Quadratmeter .....

Nur für Wohnheime

Anzahl der üblicherweise im Wohnheim wohnender Personen.....

3. Gemeinsamer Schutzraum

Für folgende weitere Gebäude wird ein gemeinsamer Schutzraum errichtet:

Ortsbezeichnung:	Eigentümer:	Anzahl der Aufenthaltsräume in den Gebäuden:
a).....	.....	.....
b).....	.....	.....
c).....	.....	.....
d).....	.....	.....
e).....	.....	.....

Der Nachweis hierfür wird geführt durch (z. B. Baupläne, Erklärungen der Nachbarn usw.): .....

Die vorgenannten Gebäude sind vom Schutzraum entfernt (Nachweis durch Lageplan oder Abzeichnung der Flurkarte)

a) ..... m
b) ..... m
c) ..... m
d) ..... m
e) ..... m

Eine Erklärung über die Mitbenutzung des Schutzraumes gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinien ist beigefügt.

4. Vorbescheid des Regierungspräsidenten in .....
vom ..... liegt / nicht vor.

Az. des Vorbescheides .....

....., den .....
Ort

.....
Unterschrift des Antragstellers

Von der unteren Bauaufsichtsbehörde auszufüllen

1. Der Schutzraum entspricht nach den vorgelegten Unterlagen den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes".
2. Die Zahl der geplanten Aufenthaltsräume des Bauvorhabens ausschl. Küchen unter 12,00 qm beträgt .....

3. Bei gemeinsamen Schutzräumen
Die Zahl der Aufenthaltsräume ausschl. Küchen unter 12,00 qm in den benachbarten Gebäuden beträgt .....

4. Bau-/Teilbaugenehmigung für Gebäude und Schutzraum ist/wird erteilt.

....., den..... .....
Ort Bauaufsichtsbehörde

.....
Unterschrift

Vom Regierungspräsidenten auszufüllen

Festsetzung des Zuschusses

1. Für den geplanten Schutzraum wird ein Bedarf von ..... Schutzplätzen anerkannt.
2. Der Zuschuß beträgt: ..... × 220,— DM = ...DM
..... × 200,— DM = ...DM
..... × 180,— DM = ...DM
Sa. .....DM

Richtig und festgestellt
....., den ..... 19.....

.....
Unterschrift

Erklärung

In dem von mir/uns auf dem Grundstück in.....
..... Flur ..... Flurstück .....
.....geplanten Hausschutzraum sind ..... Schutzplätze für die Bewohner folgender Gebäude bestimmt:

.....
.....
.....
.....
.....

Ich/wir erkläre(n), daß ich/wir die Mitbenutzung des vorgenannten Schutzraumes durch die Bewohner dieser Gebäude dulden werde(n).

....., den..... .....
Ort Datum Unterschrift

Anmerkung:
Diese Erklärung muß entweder öffentlich beglaubigt sein oder vor dem Regierungspräsidenten oder der unteren Bauaufsichtsbehörde abgegeben oder anerkannt werden.

782

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für Juni 1969

Die Kriminalpolizei rät

FOLGENSCHWERE „MUTPROBEN"!

„Diebstähle jugendlicher Banden!"
„Sachbeschädigung aus Übermut!"
„Jugendliche Straßenräuber!"
„Sittlichkeitsverbrechen einer Clique!"
. . . Schlagzeilen der Tagespresse!

Oft sind es völlig sinnlose Straftaten, mit denen Jugendliche ihren „Mut" beweisen wollen.

Solche Mutproben aber sind gefährlich! Arrest, Erziehungsheim, Jugendgefängnis, vielleicht ein verpfuschtes Leben — sind die unausbleiblichen Folgen!

Ablehnung und Kopfschütteln helfen nicht! Gute Beispiele und verständiges Einwirken sind besser!

Voraussetzung: GEGENSEITIGES VERTRAUEN!

Die Beratungsstellen der Kriminalpolizei geben kostenlos Auskunft.

Wiesbaden, 20. 5. 1969

Hessisches Landeskriminalamt
VI/1 — 5 e 10 03

StAnz. 23/1969 S. 943

783

Der Hessische Minister der Finanzen

Bekanntgabe von Anschlußtarifverträgen zum

a) Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 6. November 1968 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 16. Januar 1969 — P 2203 A — 24 — I B 32 — StAnz. S. 172),

b) Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum MTL II vom 1. Februar 1969 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 10. Februar 1969 — P 2203 A — 25 — I B 32 — StAnz. S. 326),

c) Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 7. Februar 1969 — P 2204 A — 48 — I B 32 — StAnz. S. 319),

d) Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1969 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 7. Februar 1969 — P 2208 A — 29 — I B 32 — StAnz. S. 322)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat Anschlußtarifverträge vereinbart

a) zum Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 6. November 1968 und zum Änderungstarifvertrag Nummer 13 zum MTL II vom 1. Februar 1969 am 7. November 1968 bzw. 2. Februar 1969 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — GtV, der Gewerkschaft der Polizei, der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD — und dem Verband Deutscher Straßenwärter;

b) zum Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969 am 2. Februar 1969 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — GtV, der Gewerkschaft der Polizei und dem Verband Deutscher Straßenwärter;

c) zum Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1969 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 am 2. Februar 1969 mit der Gewerkschaft der Polizei.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der o. a. Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 22. 5. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 30 — I B 32
P 2048 A — 33 — I B 32
StAnz. 23/1969 S. 944

784

Erbbaurechte an landeseigenen Grundstücken — § 5 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen;

hier: Anpassung des Erbbauzinses

Die Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken war gemäß meinem Rundschreiben vom 18. 3. 1958 — 4021 — 161 — IV/2 a/23 — bisher bereits auf Ausnahmefälle zu beschränken, weil in den vergangenen Jahren insbesondere wegen der Anhebung des Erbbauzinses Schwierigkeiten aufgetreten sind. Aus diesem Grunde wurde auch angestrebt, in geeigneten Fällen solche Grundstücke an die Erbbauberechtigten zu veräußern. Als befristete Sondermaßnahme (Erlaß und Rundschreiben vom 17. März 1966 — 4021 — 204 — IV A 22) waren die landeseigenen Erbbaugrundstücke den Erbbauberechtigten generell für den 2½fachen Stop-Preis zum Erwerb angeboten worden. Von dieser Möglichkeit, die zunächst nur bis zum 31. März 1967 bestand und nochmals bis zum 31. Dezember 1967 verlängert wurde, haben viele Erbbauberechtigte Gebrauch gemacht. Mit Ablauf des Jahres 1967 war diese Aktion abgeschlossen; für eine Verlängerung dieser Frist lag kein Bedürfnis vor.

Bei den noch bestehenden Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken ergibt sich, soweit das nicht schon geschehen ist, die Notwendigkeit, den Erbbauzins im Rahmen der Vertragsbedingungen den heutigen Wert- und Preisrelationen anzupassen. Bei der Verschiedenartigkeit der in den meisten Erbbaurechtsverträgen enthaltenen Erbbauzinsklauseln und bei der örtlich unterschiedlichen Entwicklung der Grundstückswerte lassen sich von hier aus keine bestimmten Anhebungssätze festlegen. Sollte bei Ausschöpfung der in den Verträgen vorgesehenen Möglichkeiten die Anhebung des Erbbauzinses in einem Zuge zu unangemessenen Ergebnissen führen, so würde ich auch gegen eine stufenweise Anhebung keine Einwendungen erheben. Allerdings sollen die Erbbauberechtigten nicht besser gestellt werden als diejenigen, die unter Annahme des Angebots des Landes das Erbbaugrundstück zum 2½fachen Stop-Preis erworben haben. Daher sollte bei einer stufenweisen Anhebung des Erbbauzinses bereits mit der ersten Erhöhung mindestens ein solcher gefordert werden, der aus dem 2½fachen des Stop-Preises errechnet worden ist. Unter Stop-Preis ist, wie schon in meinem Erlaß und Rundschreiben vom 17. März 1966 ausgeführt, der Preis zu verstehen, der unmittelbar vor der Preisfreigabe für unbebaute Grundstücke (Oktober 1960) galt. Die weitere Anhebung des Erbbauzinses könnte auf mehrere Jahre verteilt werden.

Hat der Erbbauberechtigte öffentliche Wohnungsbauförderungsmittel oder Wohnungsfürsorgemittel für Landesbedienstete zur Errichtung von Wohnungen erhalten, so darf der Erbbauzins nur insoweit erhöht werden, als er in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung — z. Z. in der Fassung vom 1. August 1963 (BGBl. I S. 594), geändert durch VO vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1298) — berücksichtigungsfähig ist. Zweifelsfälle bitte ich mir zur Entscheidung vorzulegen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß wegen der bisher aufgetretenen Schwierigkeiten Erbbaurechte auch künftig nur in besonderen Ausnahmefällen bestellt werden sollen. In solchen Verträgen, die auch weiterhin meiner Zustimmung bedürfen, sind grundsätzlich Zinsgleitklauseln vorzusehen.

Auch hier darf in den Fällen, in denen die zu errichtenden Wohnungen mit öffentlichen Wohnungsbauförderungsmitteln oder Wohnungsfürsorgemitteln gefördert werden, der Erbbauzins in der Folgezeit nur insoweit erhöht werden, als er in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der II. BVO berücksichtigungsfähig ist. Die Zinsgleitklausel sollte bereits darauf abgestellt werden.

Alle für die Bestellung von Erbbaurechten und für die Veräußerung von Erbbaugrundstücken bisher ergangenen Rundschreiben und Erlasse sind gegenstandslos geworden und werden hierdurch aufgehoben

Wiesbaden, 17. 5. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
V V 2500 — 204 — II B 41
StAnz. 23/1969 S. 944

785

Der Hessische Minister der Justiz

Allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Oktober 1965 (StAnz. S. 1338)

Der Runderlaß vom 21. Oktober 1965 (JMBl. S. 459) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I 2 a) lautet:

Zu vereidigen ist auf Antrag, wer

a) eine staatliche Dolmetscherprüfung im Inland bestanden hat, sofern diese Voraussetzung erfüllbar ist. Ist in den Bundesländern keine Stelle vorhanden, vor der die staatliche Dolmetscherprüfung abgelegt werden kann, so ist die notwendige Gewißheit über die Sprachkenntnisse des Antragstellers in anderer Weise sicherzustellen.

2. Abschnitt II 2 Abs. 1 lautet:
Die Landgerichtspräsidenten haben darüber hinaus auf Antrag jedem Übersetzer diese Ermächtigung zu erteilen, wenn der Übersetzer eine staatliche Übersetzerprüfung im Inland bestanden hat und die in Abschnitt I 2 b bis d genannten Voraussetzungen erfüllt. Ist in den Bundesländern keine Stelle vorhanden, vor der die staatliche Übersetzerprüfung abgelegt werden kann, so ist die notwendige Gewißheit über die Sprachkenntnisse des Antragstellers in anderer Weise sicherzustellen.

Wiesbaden, 20. 5. 1969

Der Hessische Minister der Justiz
3162 — II/6 — 659

StAnz. 23/1969 S. 944

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

786

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6000 Frankfurt (Main)

Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG;

hier: Prüfung der Leistungen auf Grund bürgerlichrechtlicher Unterhaltsansprüche

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertritt in seinem, auf meine Anfrage ergangenen Rundschreiben vom 20. 2. 1969 — V/2 — 5214 — 2562/68*) — die Ansicht, daß die Ausgleichs- und Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei der Feststellung der Höhe des bürgerlichrechtlichen Unterhaltsanspruchs, der auf die Ausgleichs- oder Elternrente anzurechnen ist, unberücksichtigt bleibt. Diese Rechtsauffassung teile ich. Da in Hessen schon bisher die Elternrente bei der Prüfung der Unterhaltsberechtigung außer Betracht geblieben ist, ergibt sich somit nur bei der Ausgleichsrente eine von der bisherigen Handhabung abweichende Beurteilung.

Ich bitte Sie, nach dem obengenannten Rundschreiben vom 20. 2. 1969 zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 4. 3. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt, und Gesundheitswesen
I A 5 — 5075

StAnz. 23/1969 S. 945

*) Veröffentlicht im BVBl. 1969 S. 45 Nr. 26.

787

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6000 Frankfurt (Main)

Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes;

hier: Gewährung von Punktschriftbogenmaschinen und Punktschriftstenomaschinen an Kriegsblinde

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Frage geprüft, ob Punktschriftbogenmaschinen und Punktschriftstenomaschinen im Rahmen der orthopädischen Versorgung zu gewähren seien. Seine Prüfung ergab — wie ich seinem Rundschreifen vom 21. 2. 1969 — V/2 — 5207.20 — 421/69*) — entnehme —, daß diese Maschinen Hilfsmittel im Sinne des § 13 Abs. 1 BVG sind; sie sind daher Blinden zur privaten Benutzung zu gewähren. Bei diesen Maschinen handelt es sich um Geräte zur Erleichterung nichtberuflicher Verrichtungen des täglichen Lebens für Behinderte (§ 1 Nr. 18 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG). Sie sind Geräte für Behinderte, d. h. Geräte, die speziell für die Benutzung durch Behinderte bestimmt sind.

Wiesbaden, 7. 3. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I A 5 — 5072

StAnz. 23/1969 S. 945

*) Veröffentlicht im BVBl. 1969 S. 42 Nr. 22.

788

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6000 Frankfurt (Main)

Anwendung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung äußerte sich in seinem Rundschreiben vom 21. 2. 1969 — V/2 — 5211.1 — 337/69*) — zu einigen mit der Auslegung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG zusammenhängenden Fragen. Die hierzu vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertretene Ansicht teile ich.

Ich bitte Sie daher, nach dem obengenannten Rundschreiben vom 21. 2. 1969 zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 7. 3. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I A 5 — 5076 —

StAnz. 23/1969 S. 945

*) Veröffentlicht im BVBl. 1969 S. 44 Nr. 24.

789

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6000 Frankfurt (Main)

Anrechnung des Mehrbetrages an Grundrente auf den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 5 BVG

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. 7. 1968 — 10 RV 582/67 — ist die Erhöhung der Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG nicht auf den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 5 BVG anzurechnen, wenn der Beschädigte erst durch die Höherbewertung der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG die Schwerbeschädigteneigenschaft erlangt hat. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung empfahl in seinem Rundschreiben vom 18. 2. 1969 — V/2 — 5211.1 — 2074/68*) —, dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dessen Auffassung ich teile, zu folgen.

Soweit bindende Bescheide dieser Rechtsauffassung nicht entsprechen, habe ich keine Bedenken, auf Antrag Zugunstenbescheide nach § 40 Abs. 1 VfG zu erteilen und ihnen Rückwirkung auf das Entstehen des Anspruchs, längstens jedoch für vier Jahre, beizulegen (vgl. VV Nr. 8 Satz 5 und 6 zu § 40 VfG).

Ich bitte Sie, hiernach zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 4. 3. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I A 5 — 5250 —

StAnz. 23/1969 S. 945

*) Veröffentlicht im BVBl. 1969 S. 45 Nr. 25.

790

Richtlinien für die Abgrenzung der Aufgaben der Landesärzte, Ärzte, Gesundheitsämter und des nichtärztlichen Personals bei der Eingliederung Behinderter (Abschnitt 12 Bundes-Sozialhilfegesetz)

Die Hilfe für den Behinderten hat durch die allgemeine soziale Entwicklung, durch Fortschritte in der medizinischen Behandlung und durch die Anforderungen der Wirtschaft an die Leistungsfähigkeit des einzelnen eine zentrale Bedeutung erhalten. Der Gesundheitsvorsorge als Gesamtheit und den einzelnen gesundheitsfürsorgerischen Maßnahmen kommt bei der Erfüllung der mit der Eingliederung Behinderter zusammenhängenden Aufgaben eine besondere Bedeutung zu. Da die weitere Entwicklung notwendigerweise immer stärker zur Spezialisierung führen wird, erfordert die Vielfalt der gebotenen Hilfsmöglichkeiten in den einzelnen Bereichen gleichzeitig eine Zusammenfassung an wenigen Stellen, um den einzelnen die verschiedenen Hilfen rechtzeitig und erfolgversprechend zugänglich machen zu können.

Soweit diese Hilfe den medizinischen Bereich im weitesten Sinne berührt, ist das Gesundheitsamt als zentrale Schaltstelle dazu berufen, die Aufgaben der Koordinierung zu übernehmen und alle Bestrebungen auf diesem Gebiet zusammenzufassen.

Das Bundes-Sozialhilfegesetz (BSHG), insbesondere in seiner angestrebten Neufassung, trägt dieser Entwicklung bereits Rechnung und macht das Gesundheitsamt zum Ort medizinischer, sozialer und heilpädagogischer Beratungen.

Diese Aufgabenstellung erfordert aus den erwähnten Gründen eine vermehrte Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und zugleich auch eine Intensivierung gezielter Maßnahmen auf diesem Gebiet.

Das BSHG weist folgenden Stellen unterschiedliche Aufgaben bei der Eingliederung Behinderter zu:

1. Landesarzt,
2. Gesundheitsamt,
3. Ärzte,
4. Nichtärztliches Personal.

Zur Wahrung eines einheitlichen Verfahrens bei der Eingliederung Behinderter in Hessen sind die nachfolgenden Richtlinien bestimmt.

1. Landesarzt

1.1 Der Landesarzt muß in seinem Fachgebiet über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Personen mit Behinderungen im Sinne des BSHG verfügen.

1.2 In der Regel wird jeweils ein Landesarzt für die nach dem BSHG zu betreuenden Behindertengruppen bestellt.

Der Landesarzt wird gemäß § 13 Hessisches Ausführungsgesetz (HAG) zum BSHG von mir bestellt. Der Landesarzt ist Ehrenbeamter des Landes Hessen.

1.31 Die Aufgaben des Landesarztes sind:

Die Organisation von Sprechtagen an den Gesundheitsämtern im Sinne des § 125 (2) Nr. 1 BSHG und die Beteiligung an diesen Sprechtagen.

Der Landesarzt hat bei den Gesundheitsämtern darauf hinzuwirken, daß in dem jeweiligen Fachgebiet Sprechtage gehalten werden, die nach Art und Häufigkeit geeignet sind, dem Behinderten die bestmögliche Hilfe zu gewähren.

Die Beteiligung an diesen Sprechtagen dient der Erhaltung des notwendigen Kontaktes zu der Tätigkeit der Gesundheitsämter und bildet die Grundlage eines praktischen Erfahrungsaustausches mit dem entsprechenden Personal der Gesundheitsämter.

Die Verpflichtung der Gesundheitsämter zur Durchführung der Sprechtage einschließlich der Beratung der Behinderten bleibt hiervon unberührt.

1.32 Die Koordination der ärztlichen Tätigkeit an diesen Sprechtagen der Gesundheitsämter.

Der Landesarzt gibt Empfehlungen auf fachlichem Gebiet, insbesondere über Zielsetzung und Umfang der Beratung. Sie enthalten weiterhin Hinweise auf geeignete Untersuchungsmethoden, Art und Umfang der Befunderhebung und auf die einheitliche Auswertung der Untersuchungsergebnisse.

Hierzu stellt der Landesarzt die wissenschaftlichen Grundlagen seines Fachgebietes zusammen und gibt sie dem ärztlichen Personal der Gesundheitsämter in geeigneter Form bekannt. Neuere Entwicklungen sollen auf ihre Eignung geprüft und entsprechend in den Empfehlungen berücksichtigt werden.

1.33 Die Erstattung von Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind.

Die Erstattung von Gutachten soll sich auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beschränken und hat bei der Beurteilung individueller Behindertenprobleme zur Voraussetzung, daß bereits ein entsprechendes fachärztliches Zeugnis vorliegt.

Soweit es sich um die Hilfe für Einzelpersonen handelt, stehen dem Landesarzt die am Gesundheitsamt vorhandenen Unterlagen zur Verfügung.

Bei allgemeinen Erhebungen zu statistischen Zwecken sind die an den Sprechtagen erstellten Unterlagen nur insoweit zugänglich zu machen, als die Pflicht zur Verschwiegenheit gewahrt bleibt.

1.34 Die regelmäßige Unterrichtung der für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörde im Sinne des § 125 (2) Nr. 3 BSHG.

Zweck dieser regelmäßigen Unterrichtung ist es, die Maßnahmen der Gesundheitsvor- und -fürsorge, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der Behinderten-Sprechtage, der jeweiligen Entwicklung anzupassen, damit auftretenden Problemen rechtzeitig begegnet werden kann.

Neben der Unterrichtung aus aktuellem Anlaß ist mir jeweils zum 1. Februar ein Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr vorzulegen.

Neuere medizinische Erkenntnisse, soweit sie für Fragen der Eingliederung von Bedeutung sind, sowie sozialmedizinische Probleme, die sich bei der Ausführung von Gesetzen und Verordnungen ergeben, sind mir rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

1.41 Wegen der in der Regel besseren differentialdiagnostischen Möglichkeiten können Untersuchungen von einzelnen Behinderten zur Klärung bestimmter, für die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation wesentlicher Fragen auch am Dienstsitz des Landesarztes vorgenommen werden.

1.42 Besondere Sachkosten in Zusammenhang mit diesen Untersuchungen entstehen nur dann, wenn weiteres, dem Landesarzt hierfür nicht unmittelbar zur Verfügung stehendes Personal und Gerät in Anspruch genommen werden müssen. Diese Kosten und ggf. entstehende Fahrtkosten sind von den zuständigen Trägern der Sozialhilfe nach den einschlägigen Bestimmungen des BSHG zu übernehmen.

1.51 Zur Entlastung des Landesarztes können in begrenztem Umfange auch andere, in der Hilfe für Behinderte erfahrene Fachärzte hinzugezogen werden; dies gilt insbesondere bei der Begutachtung einzelner Behinderter. Hierzu bedarf es meiner Zustimmung.

1.52 Diese Fachärzte handeln im Auftrage des für das betreffende Fachgebiet bestellten Landesarztes und sind in fachlicher Hinsicht an seine Weisungen gebunden. Das gleiche gilt sinngemäß für qualifiziertes nichtärztliches Hilfspersonal, wie z. B. Logopäden, Orthoptisten oder Sozialarbeiter.

1.61 Der Landesarzt hat auch im Schriftwechsel zu erkennen zu geben, daß er in Ausübung der ihm übertragenen Funktionen tätig ist. Aus diesem Grunde werden von ihm Kopfbogen, z. B. mit Aufdruck

„Der Landesarzt für
Hör- und Sprachbehinderte Marburg, den ....."

verwendet.

1.62 Stellungnahmen auf Formularen Dritter oder auch Zusätze zu anderen Gutachten sind sinngemäß mit einem Stempel zu versehen.

1.63 Soweit noch andere Fachärzte im Sinne der Ziff. 1.51 dieses Erlasses im Auftrage des Landesarztes tätig sind, haben diese ebenfalls seine Kopfbogen zu verwenden; sie zeichnen „Im Auftrage".

1.7 Der Erfolg einer Eingliederung hängt neben besonderen Fachkenntnissen vor allem auch von dem Wissen um die Vielfalt der Möglichkeiten zur Rehabilitation entscheidend ab. Die Verbreitung und Vertiefung dieses Wissens bei Ärzten und nichtärztlichem Personal im Sinne der Empfehlungen gehört mit zu den Aufgaben eines Landesarztes. Darüber hinaus sollen allgemeine Aufklärungsmaßnahmen zur Unterrichtung der Bevölkerung von ihm fachlich unterstützt werden.

2. Gesundheitsamt

2.1 Voraussetzung zur Erfüllung der in Abschnitt 12 des BSHG näher bezeichneten Aufgaben des Gesundheitsamtes ist die Durchführung der erforderlichen Sprechtage für Behinderte. Solche Sprechtage sind damit eine Einrichtung des Gesundheitsamtes.

2.2 Bei der Vorbereitung eines Sprechtages, der Wahl des Ortes und seiner Häufigkeit sind die hierzu gegebenen Empfehlungen des jeweiligen Landesarztes zu berücksichtigen.

Es ist anzustreben, den einmal gewählten Ort des Sprechtages über längere Zeit beizubehalten. Aus verkehrsgeographischen Gründen können die Sprechtage dezentralisiert durchgeführt werden. Um eine allzu starke Aufteilung zu vermeiden, wird jedoch in Einzelfällen Hausbesuchen der Vorzug zu geben sein.

2.3 Zur Sicherung einer geeigneten Vorbereitung und eines wirksamen Ablaufes des Sprechtages einschließlich evtl. Hausbesuche sorgt das Gesundheitsamt für die Bereitstellung des benötigten Personals, der erforderlichen Arbeitsmaterialien und ggf. ausreichender Transportmittel.

2.4 Mittelpunkt des Sprechtages ist die ärztliche Beratung. Sie dient der rechtzeitigen Einleitung wirksamer ärztlicher Maßnahmen und entsprechender Hilfen im Sinne des BSHG. Die Beratung umfaßt den Gesamtbereich der Eingliederung Behinderter unter Einschluß schulischer, beruflicher und sozialer Maßnahmen. Soweit hierzu über den medizinischen Grenzbereich hinaus Spezialkenntnisse erforderlich sind, sollen entsprechende Fachkräfte an der Beratung beteiligt oder diesen die weitere Beratung überlassen werden.

2.51 Soweit dem Gesundheitsamt für diese ärztliche Beratungstätigkeit keine hauptamtlichen Kräfte zur Verfügung stehen, sind hierzu nach Vorschlag des zuständigen Landesarztes Verträge mit geeigneten Fachärzten über eine Nebentätigkeit am Gesundheitsamt abzuschließen.

2.52 Diese Fachärzte sollen über Erfahrungen in Fragen der Eingliederung Behinderter verfügen und in fachlicher Hinsicht anerkannt sein.

2.53 Das Beschäftigungsverhältnis regelt sich für nebenamtlich tätige Fachärzte nach dem mit dem Träger des Gesundheitsamtes geschlossenen Vertrag. Der Leiter des Gesundheitsamtes soll danach eine Weisungsbefugnis haben.

2.54 Es empfiehlt sich, für diese nebenamtliche Tätigkeit die Form einer Pauschalvergütung, die sich an die empfohlenen Stundensätze für nicht vollbeschäftigte Hilfsärzte bei den Gesundheitsämtern anpassen soll, zu vereinbaren.

2.61 Die ärztliche Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Sprechtag besteht hauptsächlich in der Untersuchung des Behinderten, der Feststellung wesentlicher Befunde und in einer entsprechenden Beratung des Behinderten über geeignete Hilfen.

2.62 Dabei kommt es in besonderem Maße darauf an, bei dem Behinderten selbst das notwendige Verständnis für die entsprechenden Vorschläge zu wecken.

2.63 Die Beratung darf die Grundsätze der freien Arztwahl nicht verletzen. Sie geschieht jedoch auch während der Durchführung oder nach Abschluß von Heil- und Eingliederungsmaßnahmen, die von anderer Seite gewährt werden.

Es sollte daher auch nicht versäumt werden, den behandelnden Arzt nach jeder Beratung von Behinderten über die vorgeschlagenen Maßnahmen zu unterrichten.

2.64 Sofern bei dieser ärztlichen Tätigkeit den Empfehlungen des zuständigen Landesarztes in begründeten Fällen nicht gefolgt wird, ist hierüber auf dem Dienstwege schriftlich zu berichten. Der Landesarzt erhält unmittelbar eine Durchschrift hiervon.

2.7 Da sich die Aufgaben des Sprechtages nicht allein auf den medizinischen Bereich beschränken und schulische, berufliche und soziale Fragen im weitesten Sinne mit berühren, sind die entsprechenden Stellen, wie Sozialamt, Schulamt usw. rechtzeitig von den Terminen der Sprechtage zu unterrichten.

Das Gesundheitsamt stellt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Terminplan auf, der dem Landesarzt unter Bezeichnung von Ort und Stunde des Sprechtages alsbald nach Fertigstellung zu übersenden ist. Für eine geeignete Unterrichtung der Öffentlichkeit ist Sorge zu tragen.

2.81 Die Beratungsaufgaben des Gesundheitsamtes sind ohne eine sinnvolle Ergänzung durch die Tätigkeit der Ärzte und des nachfolgend genannten nichtärztlichen Personals nur unvollkommen zu erfüllen. Die sich wandelnden Möglichkeiten der Eingliederungshilfe machen es notwendig, daß diese Berufsgruppen über die Fortentwicklung in geeigneter Form unterrichtet werden.

2.82 Es ist daher Aufgabe des Gesundheitsamtes, unter Nutzung aller ärztlichen Fortbildungsmöglichkeiten das Verständnis für die Notwendigkeit und die Möglichkeiten eines in allen Teilbereichen abgestimmten Gesamtplanes für die Eingliederung Behinderter zu wecken und ggf. zu vertiefen.

2.83 Für die Vermittlung von geeigneten Fachvorträgen oder die Ausgabe von entsprechenden Informationsschriften steht den Gesundheitsämtern die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung (HAGE) in Marburg zur Verfügung.

2.84 Auch sollte sich das Gesundheitsamt über Umfang und Wirkung einer allgemeinen Unterrichtung der Bevölkerung, insbesondere durch die Aufklärungstätigkeit des nichtärztlichen Personals, gemäß Ziffer 4.4 informieren und diese Bestrebungen im Rahmen seiner gesundheitserzieherischen Aufgaben fördern.

3. Ärzte

3.1 Ärzte haben nicht nur die Aufgabe, die Behinderten über medizinische Fragen zu beraten, sondern die Beratung soll sich auch auf schulische, berufliche oder soziale Maßnahmen erstrecken. Diese Aufgabe fällt sowohl den Ärzten in Krankenanstalten als auch den niedergelassenen Ärzten zu.

3.2 Die weitgehende Spezialisierung in medizinischen Teilbereichen als eine Voraussetzung für die optimale medizinische Eingliederung Behinderter hat häufig eine auf das Spezialgebiet beschränkte Form der ärztlichen Behandlung zur Folge. Die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Einleitung anderer Hilfsmaßnahmen in sozialen oder beruflichen Bereichen der Gesamteingliederung Behinderter darf jedoch nicht außer acht gelassen werden.

3.3 Die Vielfalt der Hilfsmöglichkeiten für Behinderte fördert eine enge Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Gesundheitsamt. Der Erfolg einer solchen Zusammenarbeit ist abhängig von dem Vertrauen, das die Ärzte der fachlichen Leistung des Gesundheitsamtes, insbesondere in Zusammenhang mit den Behinderten-Sprechtagen, entgegenbringen.

Die Tätigkeit des Arztes darf sich aber nicht auf die Erfüllung gesetzlich bestehender Meldepflichten beschränken. Sie kann die Notwendigkeit einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Ärzten oder Institutionen im Interesse des Behinderten nicht ersetzen.

4. Nichtärztliches Personal

4.1 Das BSHG nennt hierzu im einzelnen Hebammen und andere Medizinalpersonen, Lehrer, Sozialarbeiter, Wohlfahrtspfleger, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Damit wird ein Personenkreis umschrieben, von dem kraft seiner Ausbildung zu erwarten ist, daß in

aller Regel die medizinische, soziale und ggf. schulisch-berufliche Bedeutung wesentlicher Behinderungen erkannt wird.

4.2 Dieser Personenkreis steht im Vorfeld des ärztlichen Bereiches und hat deshalb gerade in den Fällen bessere Möglichkeiten zur Eigeninitiative, in denen eine noch bestehende falsche Scheu den Behinderten selbst oder seinen Sorgeberechtigten davon zurückhält, gegebene Möglichkeiten, vor allem der Eingliederungshilfe für Behinderte, in Anspruch zu nehmen.

Aufgabe dieses nichtärztlichen Personals ist es, in diesen Fällen zunächst durch eine geeignete Aufklärung zu versuchen, daß der Betroffene selbst den Entschluß zur Vorstellung bei einem Arzt oder dem Gesundheitsamt faßt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine aktive Mitarbeit und der Wille zur Eingliederung wichtigste Voraussetzung für den späteren Erfolg aller Hilfsmaßnahmen sind. Die Mitwirkung des nichtärztlichen Personals sollte sich daher nicht in der Anwendung der Meldevorschriften erschöpfen.

4.3 Das Wissen um die Bedeutung und die Möglichkeiten der Eingliederungshilfe für Behinderte sollte durch eine gezielte Information und Fortbildung dieses Personenkreises gefördert werden, an der sich das Gesundheitsamt entsprechend zu beteiligen hat. Die HAGE unterstützt auch diese Aufgabe der Gesundheitsämter im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

4.4 Darüber hinaus soll dieses nichtärztliche Personal gehalten sein, das Wissen über Hilfsmöglichkeiten für Behinderte in geeigneter Form an die allgemeine Bevölkerung weiterzugeben. Hierzu eignen sich Einzelgespräche oder auch Gruppenveranstaltungen, wie z. B. Elternabende, Vorträge in Zusammenhang mit dem Volksbildungswerk usw.

Erst wenn es gelingt, in der Bevölkerung bei den angesprochenen Berufsgruppen und nicht zuletzt bei den Betroffenen selbst das richtige Verständnis für die besondere Situation des Behinderten, die Möglichkeit, aber auch die Grenzen einer Hilfe zu wecken, sind die optimalen Voraussetzungen für eine medizinische, soziale, schulische und berufliche Eingliederung gegeben.

In allen genannten Bereichen fällt dem Gesundheitsamt in Zukunft mehr noch als bisher eine zentrale Aufgabe zu. Es kann den gestellten Anforderungen nur gerecht werden, wenn es sich das notwendige Vertrauen bei den Behinderten selbst, aber auch bei den anderen aufgeführten Institutionen und Berufsgruppen erwirbt. Grundlage dieses Vertrauens muß die erfolgreiche Beratung an den Sprechtagen für Behinderte sein.

Wiesbaden, 13. 5. 1969 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
StS/III A 8 — 18 h 26/05
StAnz. 23/1969 S. 946

791

Gewährung von Beihilfen für Schäden durch Maul- und Klauenseuche-Impfungen, Blutentnahmen und Tuberkulinisierungen

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat in seiner Sitzung vom 4. September 1968 über die Gewährung von Beihilfen bei Verkalben und Verferkeln nach Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen (MKS) sowie nach Blutentnahmen und Tuberkulinisierungen den nachstehenden Beschluß gefaßt.

Der Beschluß ist durch meinen Erlaß vom 31. Oktober 1968 — III B 3 — 19 b 26/27 (19 b 34/01) 3260 — genehmigt worden.

Wiesbaden, 5. 5. 1969 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 1 — 19 b 26/27 (19 b 34/01) 1363
StAnz. 23/1969 S. 948

*

Beihilfen der Hessischen Tierseuchenkasse bei Verkalben und Verferkeln nach MKS-Schutzimpfungen sowie nach Blutentnahmen und Tuberkulinproben

1. Bei Verkalben nach einer amtlich angeordneten Schutzimpfung wird eine Beihilfe von 200,— DM je Verkalbefall gewährt, wenn
   a) das Verkalben innerhalb einer genau einzuhaltenden Frist von 14 Tagen nach der Impfung erfolgt ist;
   b) der beamtete Tierarzt zu dem Schadenfall zugezogen ist und an Hand seiner Befragungen und seiner Feststellungen am Tier andere Verkalbeursachen ausschließt und den Zusammenhang mit der Impfung anerkennt;
   c) das zuständige Veterinäruntersuchungsamt auf Grund der Untersuchung der vom beamteten Tierarzt einzusendenden Föten bestätigt, daß andere Ursachen, die zum Verkalben geführt haben, auszuschließen sind.

   Die Untersuchung durch das Veterinäruntersuchungsamt entfällt, wenn äußere Ursachen im Zusammenhang mit der Impfung (Verletzungen durch Abwehrbewegungen, Niederwerfen) das Verkalben ausgelöst haben und den Besitzer keine schuldhafte Verletzung seiner Sorgfaltspflicht bei der Sicherung des Tieres trifft.
2. Die Beihilfe wird nur einmal, also für den Verkalbefall, gewährt; Zwillingsgeburten haben auf die Höhe der Beihilfe keinen Einfluß.
3. Die zu 1 a, 1 b und 2 getroffene Regelung gilt auch für Verkalben nach Blutentnahmen und Tuberkulinproben.
4. Bei Verferkeln nach amtlich angeordneten Schutzimpfungen — ausgenommen mit Hochimmunserum — wird ohne Rücksicht auf die Größe des Wurfes eine Beihilfe von 200,— DM gewährt, wenn
   a) das Verferkeln innerhalb 14 Tagen nach der Impfung eingetreten ist,
   b) der beamtete Tierarzt zugezogen worden ist und nach dem Ergebnis seiner Feststellungen bestätigt, daß andere Ursachen für das Verferkeln auszuschließen sind und der Zusammenhang mit der Impfung anzuerkennen ist.

Wiesbaden, 4. 9. 1968

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

792

Taschengeld für Sozialhilfeempfänger in Heimen, Anstalten und gleichartigen Einrichtungen

Bezug: Erlaß vom 12. 2. 1969 — StAnz. S. 455

Einem Schreiben des Hessischen Städteverbandes an die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen vom 25. 4. 1969 zufolge haben sich die Mitglieder des Hessischen Städteverbandes, der Hessische Landkreistag und der Landeswohlfahrtsverband Hessen mit den Empfehlungen der Pflegesatzkommissionen einverstanden erklärt, die u. a. eine Änderung des Pflegesatztarifs ab 1. 1. 1969 vorsehen.

Teil III dieses Pflegesatztarifs hat folgende Fassung:

„III. Taschengeld

1. **Für hilfsbedürftige Erwachsene** unter Anrechnung etwaiger anderer Bezüge: 35,— DM mtl.
   Ehepaare: 60,— DM mtl.
   (Diese Sätze gelten bereits ab 1. 11. 1968.

   Etwaige Sonderregelungen bleiben unberührt.)

2. **Für Minderjährige** ist ein Taschengeld, soweit nicht Leistungsbelohnung bei Heimerziehung gemäß Abschnitt III Abs. (1) Ziff. 12 der Richtlinien in Betracht kommt, nach folgender Staffelung zu gewähren:

   Altersstufe I v. voll. 6. bis voll. 10. Lj. = 3,— DM
   Altersstufe II v. voll. 10. bis voll. 15. Lj. = 8,— DM
   Altersstufe III v. voll. 15. bis voll. 17. Lj. = 20,— DM
   Altersstufe IV v. voll. 17. bis voll. 19. Lj. = 25,— DM
   Altersstufe V v. voll. 19. bis voll. 21. Lj. = 30,— DM

   Minderjährigen, die ein eigenes Einkommen haben oder eine Lehrvergütung erhalten, sind an Stelle eines Taschengeldes 30% des Nettobetrages — höchstens jedoch 130,— Deutsche Mark monatlich — zur Deckung ihres persönlichen Bedarfs zu belassen. Werden durch diese Regelung die Taschengeldsätze nach der o. a. Staffelung nicht erreicht, so sind diese zu gewähren. Das Einkommen ist dann voll an den Kostenträger abzuführen."

In Höhe dieser Beträge erkenne ich gemäß § 8 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. 4. 1955 (BGBl. I Seite 193) die Aufwendungen für Taschengeld im Rahmen der

Kriegsfolgenhilfe für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin-Ost als verrechnungsfähig an.

Der Erlaß vom 12. 2. 1969 (StAnz. S. 455) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 5. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 2 a — 50 e 08

StAnz. 23/1969 S. 948

793

Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG;
hier: Anerkennung als geeignete Anstalt
Bezug: Erlaß vom 28. 11. 1962 — IV b (1) 50 f 1403 — (50 t 0607)

Wie mir der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland auf Anfrage bestätigt, ist die ehemalige Landesarbeitsanstalt Brauweiler in ein Landeskrankenhaus für psychisch Kranke umgewandelt worden, so daß arbeitsscheue Personen nach § 26 BSHG dort nicht mehr untergebracht werden können. Die Bemühungen um eine andere geeignete Anstalt haben bisher noch zu keinem Erfolg geführt, werden aber nachdrücklich fortgesetzt.

Folgende bisher nicht veröffentlichte Erlasse sind gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben:

1. Erlaß vom 28. 11. 1962 — IV b (1) 50 f 1403 (50 t 0607) —
   Betr.: Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG;
   hier: Anerkennung als geeignete Anstalt;
2. Erlaß vom 18. 1. 1963 — IV b (1) 50 f 1403 (50 t 0607) —
   Betr.: Unterbringung weiblicher Arbeitsscheuer in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG;
   hier: Anerkennung als geeignete Anstalt;
3. Erlaß vom 23. 7. 1965 — II A 2 b — 50 f 1405 —
   Betr.: Unterbringung weiblicher Arbeitsscheuer in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG;
   hier: Landespflegeanstalt Benninghausen;
4. Erlaß vom 17. 1. 1966 — II A 2 — 50 f 1405 —
   Betr.: Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG;
   hier: Anerkennung als geeignete Anstalt;
5. Erlaß vom 10. 7. 1967 — II A 2 — 50 f 1405 —
   Betr.: Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG;
   hier: Anerkennung als geeignete Anstalt;
6. Erlaß vom 27. 7. 1967 — II A 2 — 50 f 1405 —
   Betr.: Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG;
   hier: Anerkennung als geeignete Anstalt.

Wiesbaden, 13. 5. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 2 a — 50 f 1405

StAnz. 23/1969 S. 949

794

Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Werkstoffprüfstelle beim Technischen Überwachungsamt Darmstadt

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen wird die Gebührenordnung für Leistungen der Werkstoffprüfstelle beim Technischen Überwachungsamt Darmstadt vom 17. 5. 1968 (StAnz. S. 920) wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebühren nach dem Zeitaufwand

(1) Nach dem Zeitaufwand sind Gebühren zu berechnen, soweit nicht feste Gebühren gemäß § 4 erhoben werden. Als Arbeitszeit gilt die gesamte mit der Erbringung der Leistung zusammenhängende Tätigkeit einschließlich der außerhalb des Dienstsitzes zum und vom Untersuchungsort zurückgelegten Wege.

(2) Für die Berechnung gelten je begonnene Arbeitsstunde folgende Sätze, in denen auch die Gemeinkosten enthalten sind:

a) für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 und höher und für Angestellte der Vergütungsgruppe IIb BAT und höher 36,— DM,
b) für Beamte der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 und für Angestellte der Vergütungsgruppe Vb bis III BAT 24,— DM,
c) für Beamte der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 und für Angestellte der Vergütungsgruppe VIII bis Vc BAT 14,— DM.

(3) Die Mindestgebühr beträgt 25,— DM."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Festlegung von Aufträgen

(1) Vor der Ausführung eines Auftrages ist die Leistung mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren, der Kostenträger verbindlich festzulegen und dessen Zustimmung zur Übernahme der Kosten einzuholen.

(2) Soweit Art und Umfang der auszuführenden Leistungen nicht von vornherein übersehen werden können, bleibt es der Werkstoffprüfstelle überlassen, das Ausmaß der Untersuchungen in deren Verlauf festzulegen.

(3) Gutachten, Beratungen, Auskünfte usw. in schriftlicher Form werden in zweifacher Ausfertigung abgegeben. Weitere angeforderte Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt."

Wiesbaden, 1. 5. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 1 a — Az.: 32 i 04.03
Tgb.-Nr. 01368/69

StAnz. 23/1969 S. 949

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

795

An das Landeskulturamt
62 Wiesbaden

Durchführung des Programms zur Entwicklung des Knüllgebietes

Bezug: Bericht vom 25. 3. 1969 — LK. 00.1 — 7255/69 —

Gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeiten der Landeskulturbehörden vom 22. 6. 1954 — StAnz. S. 657 — wird das Kulturamt Lauterbach mit der Bearbeitung von Flurbereinigungs- und Siedlungsmaßnahmen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des Knüllgebietes für die folgenden Gemeinden des Kreises Ziegenhain beauftragt:

Asterode,
Berfa,
Breitenbach a. Herzberg,
Christerode,
Gehau,
Görzhain,
Großropperhausen,
Hatterode,
Hauptschwenda,
Hausen,
Ibra,
Immichenhain,
Kleinropperhausen,
Lenderscheid-Lanertshausen,
Lingelbach,
Friedigerode,
Machtlos,
Nausis,
Neukirchen,
Oberaula,
Obergrenzebach,
Oberjossa,
Olberode,
Ottrau,
Biebelsdorf,
Rückershausen,
Schorbach,
Schwarzenborn,
Seigertshausen,
Siebertshausen,
Wahlshausen,
Weißenborn.

Diese Übertragung soll eine beschleunigte Durchführung des „Knüll-Programms" sicherstellen; sie bedeutet keine Änderung des Amtsbezirks.

Wiesbaden, 9. 5. 1969

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I B 1 — 7 b 02 — Tgb.-Nr. 1033/69
In Vertretung:
gez. Seiboth

StAnz. 23/1969 S. 949

796

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat Detlev Prößdorf, Staatskanzlei (16. 5. 1969);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Wolfgang Frischmuth, Staatskanzlei (30. 4. 1969).

Wiesbaden, 16. 5. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 3 — 8 a

StAnz. 23/1969 S. 950

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

ernannt:

a) Regierungspräsident in Darmstadt

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Gerhard Berninger (31. 1. 1969);

zur **Kriminalhauptkommissarin** Kriminaloberkommissarin (BaL) Johanna Steinhäuser (21. 1. 1969);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Karl Gonder (31. 1. 1969);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Günter Friedmann, Horst Winkler (sämtlich 21. 1. 1969);

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Kurt Wesse (31. 1. 1969);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Peter Adorf (31. 1. 1969);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Eugen Miersch (31. 1. 1969);

c) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Oberregierungsmedizinalrat** Regierungsmedizinalrat Dr. Schulze-Falck (23. 1. 1969);

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar Ludwig Schlotter (23. 1. 1969);

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Lambert Groll (28. 1. 1969);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Walter Hecker (31. 1. 1969);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Gottlieb Neun (13. 1. 1969); Erhard Palm (29. 1. 1969);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Reiner Ebert, Werner Jäger, Klaus Jürgen Fricke, Ulrich Noll (sämtlich 13. 1. 1969); Hans Herold (14. 1. 1969); Heinfried Otto, Hans Joachim Vogler (sämtlich 30. 1. 1969);

zum **Polizeiobermeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** den Polizeimeister (BaP) Gerhard Helmer (14. 1. 1969); die Polizeimeister (BaP) Joachim Drozella, Otto Schmidt (sämtlich 13. 1. 1969); Dietmar Baer, Jochem Göpel, Günter Humpf (sämtlich 14. 1. 1969);

zum **Polizeimeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** den Polizeihauptwachtmeister (BaP) Wolfgang Tscherny (16. 1. 1969);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hans Werner Engelhardt, Klaus Krämer, Wolfgang Recht, Peter Voß (sämtlich 14. 1. 1969); Hans-Jürgen Brendel, Horst Brill, Wolfgang Fricke, Hans-Rüdiger Hoos, Albert Noll, Heinrich Stock (sämtlich 30. 1. 1969);

zum **Polizeioberwachtmeister (BaP)** Volker Entzeroth (24. 1. 1969);

zu **Polizeiwachtmeistern (BaP)** Peter-Paul Bartels, Klaus Adam Bechtel, Heinz Otto Behrendt, Jan Dramski, Gerhard Eberhardt, Roland Eckhardt, Peter Enders, Karl Herbert Fischer, Horst Gerhold, Arno Volker Glaum, Walter Hansel, Lothar Humla, Heini Kalb, Ulf Klinkert, Klaus-Dieter Knüttel, Gerald Krämling, Klaus Küchler, Thomas Lauer, Hans-Peter Layer, Rainer Liebe, Walter Matt, Wolfgang Meyer, Wolfgang Möll, Wolfgang Müller, Heinz-Dieter Mutz, Manfred Neidert, Theodor Peters, Helmut Philipp, Karl-Heinz Riedel, Peter Roß, Ludwig Scondo, Jürgen Siegl, Hermann Schmidt, Kurt Schleider, Thomas Schmidt, Bertold Schuchardt, Manfred Schumann, Bernd Schumann, Günter Volker Standke, Ewald Stefan, Robert Streb, Hans Timmermann, Karl Heinz Vetter, Klaus-Peter Walter, Ernst Wenske, Eberhard Wieder, Klaus-Dieter Wolf, Arno Achenbach, Johannes Block, Heinz Faßold, Hartmut Geller, Hans Peter Götz, Klaus-Jürgen Haas, Roland Hansetz, Edgar Helwig, Karl Joseph Jakobi, Helmut Köhler, Hans-Jürgen König, Reinhard Krug, Jürgen Moller, Karl Neubauer, Otto Pabst, Horst Reese, Klaus-Michael Reuther, Hans-Jürgen Ritzel, Gerhard Sauer, Willy Schneider, Hans-Werner Schubert, Wolfgang Strehle, Klaus Zang, Werner Zippel (sämtlich 1. 1. 1969); Hans Dierl, Winfried Escher, Roland Fritsch, Heinrich Göbel, Dieter Gräter, Hansdieter Klein, Hilmar Lauer, Heinz Günther Lind, Günther Moser, Günther Mink, Bernhard Plößer, Horst Schmidt, Erich Schweizer, Herbert Wießmann (sämtlich 15. 1. 1969); Gerd Engel (24. 1. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeikommissare (BaP) Hellmut Zajber (3. 1. 1969); Wilfried Moxter (14. 1. 1969); Wolfgang Größl (21. 1. 1969); der Polizeiobermeister (BaP) Friedrich Gibisch (28. 1. 1969); die Polizeimeister (BaP) Hans-Jürgen Bork (3. 1. 1969); Günther Hengge (14. 1. 1969); Hans-Jürgen Müller (28. 1. 1969); der Polizeihauptwachtmeister Karlheinz Dziony (3. 1. 1969);

entlassen:

der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Albert Michel (31. 1. 1969); der Polizeiwachtmeister (BaP) Rolf Kessler (31. 1. 1969);

d) Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** der Polizeiobermeister (BaL) Werner Schwarz (23. 1. 1969);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Herwig Lockner (13. 1. 1969); Wolfgang Schaake (13. 1. 1969); Karlheinz Fritzsching (29. 1. 1969); Günter Warmons (29. 1. 1969); die Polizeimeister (BaP) Gunthard Gude (29. 1. 1969); Günter Meißner (29. 1. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Wolfhard Hoffmann (15. 1. 1969); Polizeimeister (BaP) Jürgen Wendel (16. 1. 1969);

e) Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Günter Seide, Günther Wölf (sämtlich 31. 1. 1969);

zum **Polizeimeister** der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Gert Leibling (31. 1. 1969);

f) Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Heinz Stüwe (31. 1. 1969);

g) Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär (BaL) Heinrich Düllberg (2. 1. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Horst Koroll (31. 1. 1969).

Berichtigung: In StAnz. 16/69 S. 652 muß es richtig heißen:

Gerd Nölker (20. 12. 1968) statt: Gerd Nölke (20. 12. 1968).

Wiesbaden, 21. 5. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 23/1969 S. 950

e) Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Kurt Wagner (18. 3. 1969); Fritz Behrens (18. 4. 1969); Fritz Seidel (21. 4. 1969);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Gunther Arnold (18. 3. 1969); Horst Aschenbrenner (18. 3. 1969); Helmut Strusch (19. 3. 1969); Falk Kössinger (18. 4. 1969); Manfred Burger (30. 4. 1969); die Polizeimeister (BaP) Bodo Kümmel (18. 3. 1969); Karl-Heinz Schneider (19. 3. 1969); Günter Nehls (31. 3. 1969); Walter Zülch (21. 4. 1969);

zu **Polizeimeistern** der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Detlef Harder (21. 3. 1969); die Polizeimeister (BaP) Karl Hempel (20. 3. 1969); Günter Drommerhausen (21. 3. 1969); Wolfgang Laube (21. 3. 1969); Erhard Schneider (24. 3. 1969); Gerhard Reußwig (31. 3. 1969); Oswin Karolus (16. 4. 1969); Jörg Traupel (30. 4. 1969);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Klaus Anschütz (11. 4. 1969); Hans-Dieter Herrmann (11. 4. 1969); Joachim Grossmann (14. 4. 1969);

zu **Polizeiwachtmeistern** Rolf Koch (3. 3. 1969); Gary Andraschky, Heinrich von Alm, Siegfried Apel, Walter Audretsch, Törsten Bauschmann, Bernd Bechthold, Reinhard Beck, Hans-Joachim Becker, Lothar Becker, Werner Berres, Rainer Biallas, Ernst-Peter Biehl, Arnold Binz, Harald Bitzer, Hans-Erhard Böck, Hermann Bock, Herbert Borgerding, Reinhold Braun, Klaus Bremmer, Rudolf Brennecke, Hartmut Broehl, Jens Bromm, Heinz Jürgen Brust, Heinz Buchholz, Klaus Dieter Bücking, Klaus Buttler, Roland Conrad, Wolfgang Dahlmann, Manfred Diekow, Hans Dittrich, Hans-Joachim Döring, Dieter Dörr, Konrad Drexler, Winfried Drumm, Walter Dünnebier, Walter Eiser, Klaus Ellrich, Herbert Emmerich, Herbert Enders, Heinz-Georg Engelbrecht, Winfried Feige, Harry Fischer, Gerhard Flick, Manfred Frahseck, Heinz Franzel, Hans-Heinrich Frels, Udo Friedmann, Georg Friedrich, Manfred Friedrich, Dieter Frisch, Wolfgang Fröhlich, Dittmar Fuchs, Werner Fuß, Wolfgang Fuß, Rudolf Gerhardt, Manfred Gerlach, Otto Gill, Wolfram Girke, Walter Götz, Klaus Günther, Hans-Peter Günter, Wilfried Götte, Hartmut Grabowski, Manfred Härtel, Alfons Habel, Norbert Hamm, Gerhard Hastrich, Werner Hatzfeld, Werner-Burghard Hauptmann, Klaus Heck, Horst Heckl, Raimund Josef Heidrich, Gerd Heinz, Albinus Helfert, Horst-Allen Hellpap, Rolf Hemberger, Ernst Henkel, Berthold Herget, Edgar Herr, Wolfgang Herrmann, Reinhold Hessel, Harald Heuser, Klaus Hikade, Ulrich Höner, Norbert Hofferbert, Norbert Hoffmann, Roland Horn, Siegfried Jacoby, Alfred Jäger, Peter Jakobi, Mario Jude, Peter Jungbauer, Manfred Kahl, Gerd Karges, Günter Keim, Leopold Kempf, Klaus Kessler, Martin Kirsch, Anton Kissel, Klaus-Dieter Kirst, Klaus-Dieter Knapp, Werner Koslowski, Gerhard Kramer, Horst Kramer, Erwin Krause, Erwin Kreß, Werner Krosta, Werner Kühler, Gerhard Kube, Helmut Langkamm, Walter Laue, Klaus-Georg Ley, Axel Liebel, Klaus Lindner, Franz Lindenthal, Roger Lisch, Horst Lohmann, Manfred Lorenz, Udo Ludewig, Rudolf-Ernst Lotz, Gerhard Lotze, Eberhard Ludolph, Rolf Luft, Otto Lux, Klaus Mahler, Hans-Jürgen Mattner, Heinz Marx, Klaus Möller, Gottfried Mühl, Horst Mucher, Manfred Naumann, Hans Neu, Jürgen Nickolai, Günther Niemann, Werner Nöll, Karl Oppitz, Dieter Otterbein, Werner Otto, Hans-Jürgen Otto, Helmut Parr, Friedel Paul, Reinhard Peitsch, Rolf Petersohn, Thomas Pietzner, Dieter Pilgrim, Hans-Werner Plett, Rudolf Polster, Wolfgang Potzkai, Alfred Prase, Bernd Puritz, Harald Rehbein, Fritz Rehn, Wilhelm Reichherzer, Herbert Reiche, Wolfgang Reif, Horst Reitzenstein, Norbert Rettert, Gerd Reusch, Bernhard Ricker, Rainer Richter, Wolfgang Riedel, Manfred Römer, Erich Rode, Siegward Roth, Heinz Rüffer, Eberhard Rudolph, Diethard Sabock, Peter Sachs, Rolf Sann, Horst Sakowski, Otto Sandrock, Kurt Sieger, Klaus Otto Schaefer, Herbert Schäfer, Bernd Schäfer, Harald Schaaf, Helmut Schaal, Helmut Schabrich, Anton Schardt, Werner Schelberg, Horst Siegfried Schellenberg, Uto Scherer, Edwin Schick, Herbert Schildwächter, Erhard Schimmel, Rudi Schleich, Gerhard Schleicher, Klaus Schlosser, Bernd Schmidt, Detlef Schmidt, Klaus Schmidt, Reinhard Schnatz, Wolfram Schneider, Peter Schneider, Lothar Schneider, Paul Josef Schuh, Anton Schuck, Franz Joachim Schubert, Peter Schütz, Gerd Schugard, Josef Schulte, Karl Josef Selbach, Heinz Siebert, Franz Paul Stadtherr, Franz Wolfgang Stalter, Frank Stankus, Ralph Staudt, Gerhard Stein, Wilhelm Stork, Rüdiger Stoll, Wilhelm Günter Strauß, Gerhard Terlitzki, Siegbert Trautmann, Detlef Ückert, Bernd Uffelmann, Wolf Velte, Klaus Wagner, Michael Weider, Horst Weppler, Walter Wiehn, Werner Wilhahn, Manfred Wilhelm, Rudolf Wilhelm, Heinz Wilke, Heinrich Wittrock, Hans-Günther Wöllmer, Bruno Wobig, Burkhard Wolf, Thorsten Wolf, Joachim Wozniewski, Diethard Wypych, Werner Ziefle, Günther Ziegler, Hans-Walter Zieske, Harald Zingg (sämtlich 1. 4. 1969); Peter Stützer (2. 4. 1969); Gunter Pfeifer (9. 4. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Uwe Dreyer (24. 2. 1969); Lothar Pelkowski (28. 2. 1969); Kurt Herber, Peter Novotny (beide 5. 3. 1969); Herrmann Schwalbach (10. 3. 1969); Dieter Eidmann (24. 3. 1969); Wolfgang Müller (2. 5. 1969); Manfred Matysek, Alfred Rüppel (beide 7. 5. 1969); der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Reiner Simon (4. 3. 1969);

entlassen von Amts wegen:

die Polizeiwachtmeister (BaP) Bernd George (28. 2. 1969); Helmut Loth, Martin Trapp (beide 31. 3. 1969); Peter Baum, Axel Weber (beide 30. 4. 1969);

entlassen auf eigenen Antrag:

die Polizeioberwachtmeister (BaP) Achim Eichler (15. 2. 1969); Manfred Uffelmann (15. 4. 1969); Josef Borkowski (30. 4. 1969); die Polizeiwachtmeister (BaP) Johann Rittgasser (31. 1. 1969); Romuald Mortusewicz, Jürgen Schanz, Arno Weller (sämtlich 15. 2. 1969); Udo Masuch, Carl-Heinz Matthies, Sepp Rauner, Wolfgang Reitz, Klaus-Peter Schütze, Thomas Zollmann (sämtlich 28. 2. 1969); Peter Konow (15. 3. 1969); Werner Becker, Gerhard Eberhardt, Michael Ernst, Dieter Emil Gräfer, Norbert Kairies, Hartmut Kimpel, Hans-Ulrich Zängel (sämtliche 31. 3. 1969); Lothar Arnsberger, Udo Bendig, Horst Brock, Jancsi Csukas, Klaus-Peter Dellinger, Wolfgang Emmel, Günther Fritsche, Karl-Ludwig Hirz, Horst Kleer, Ulrich Mai, Bernd Mardorf, Herbert Michel, Ingolf Mohr, Jürgen Ranke, Axel Riedel, Heinz-Frieder Tengler, Hans-Georg Schneider, Hans Albert Schreiner, Günter Schott, Wolfgang Sellnau, Gert Stein, Hans Weber, Immo Wegmann, Detlev Weyrowski, Horst Wilhelm, Peter Wüst (sämtlich 1. 4. 1969); Manfred Fay (10. 4. 1969); Peter Brandes, Wolfgang Fortenbacher, Wolfgang Geismar, Ernst Henkel, Karsten Heß, Hans-Jürgen Lehninger, Günter Sondergeld, Eckhardt Zigan (sämtliche 15. 4. 1969); Friedhelm Aretz, Konrad Drexler, Anton Kissel, Karl Horst Klaschka, Otto Kühnert, Hans-Jürgen Mattner, Hans-Gerhard Nixdorf, Wolfgang Pfleging, Günter Schaumburg, Georg Schmidt, Karlheinz Schreibweis, Manfred Wiegmann, Ernst Wilhelm (sämtliche 30. 4. 1969).

Wiesbaden, 13. 5. 1969

Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
Az.: P — 7 1

StAnz. 23/1969 S. 951

Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeihauptwachtmeister** Polizeioberwachtmeister (BaP) Karl-Heinz Pöser (14. 4. 1969);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Norbert Mankel (13. 5. 1969); Jürgen Trojan (13. 5. 1969);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hans-Jürgen Silhavy (19. 5. 1969); Wolfgang Seipel (19. 5. 1969).

Wiesbaden-Dotzheim, 20. 5. 1969

Hessische Polizeischule
Az.: VA/I — Tgb.-Nr. 623/69

StAnz. 23/1969 S. 951

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

f) Straßenbauverwaltung

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsbaudirektor** Regierungsbaudirektor (BaL) Diplom-Ingenieur Herbert Kirstein (26. 2. 1969);

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Erich Schäfer (14. 2. 1969);

zu **Regierungsbaudirektoren** die Oberregierungsbauräte (BaL) Diplom-Ingenieure Siegfried Giesa (25. 2. 1969); Wilhelm Köppchen (14. 2. 1969);

zu **Regierungsbauräten (BaL)** die Regierungsbauassessoren (BaP) Diplom-Ingenieure Hansjürgen Betz (1. 4. 1969); Karl Kleinke (20. 4. 1969); Johannes Stark (21. 4. 1969);

zum **Regierungsbauassessor (BaP)** Bauassessor Diplom-Ingenieur Rudolf Hohmann (27. 2. 1969);

zu **Regierungsbaureferendaren (BaW)** die Diplom-Ingenieure Albert Müller-Kortkamp (1. 4. 1969); Walter Schwan (1. 4. 1969);

zu **Technischen Oberamtsräten** die Technischen Amtsräte (BaL) Gustav Bock (28. 3. 1969); Walter Persch (30. 1. 1969); Hermann Schmidt (31. 1. 1969);

zum **Technischen Amtsrat** Regierungsbauamtmann (BaL) Anton Klersy (31. 1. 1969);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Günter Rech (28. 2. 1969); Reinhold Wachenfeld (14. 3. 1969);

zu **Regierungsoberbauinspektoren** die Regierungsbauinspektoren (BaL) Karl Heinz Lehmkuhl (31. 1. 1969); Herbert Weber (31. 1. 1969);

zum **Regierungsoberinspektor** der Regierungsinspektor (BaL) Erwin Grieger (19. 2. 1969);

zum **Regierungsbauinspektor (BaP)** Regierungsbauinspektor zur Anstellung (BaP) Hermann Nink (12. 3. 1969);

zum **Regierungsbauinspektor (BaL)** Regierungsbauinspektor zur Anstellung (BaP) Wolfgang Simon (29. 4. 1969);

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor zur Anstellung (BaP) Helmut Funk (3. 2. 1969);

zu **Regierungsbauinspektoren zur Anstellung (BaP)** die Regierungsbauinspektoranwärter (BaW) Ernst Franz Heuer (29. 4. 1969); Paulhans Krüger (30. 1. 1969); Bert Mayer-Schaefer (30. 4. 1969); Manfred Möller (25. 3. 1969); Norbert Oestreich (12. 5. 1969); Friedhelm Stoppelkamp (29. 4. 1969);

zum **Regierungsvermessungsinspektor zur Anstellung (BaP)** der Regierungsvermessungsinspektoranwärter (BaW) Emil Brendel (23. 4. 1969);

zu **Regierungsinspektoren zur Anstellung (BaP)** die Regierungsinspektoranwärter (BaW) Klaus Bechtold (1. 4. 1969); Hans-Jürgen Bluhm (1. 4. 1969); Hermann Kirchner (27. 3. 1969); Rolf Klode (22. 4. 1969); Hans-Jürgen Kugelstadt (1. 4. 1969); Peter Nestel (27. 3. 1969);

zu **Regierungsinspektorinnen zur Anstellung (BaP)** die Regierungsinspektoranwärterinnen (BaW) Birgitt Döringer (22. 4. 1969); Gudrun Helbing (27. 3. 1969); Ingrid Seidl (1. 5. 1969);

zu **Regierungsbauinspektoranwärtern (BaW)** die technischen Angestellten (Bauingenieure) Erich Auth (1. 2. 1969); Hans Heinrich Pflüger (1. 4. 1969); Friedrich Richter (1. 4. 1969); die technischen Angestellten Karl Richhardt (1. 4. 1969); Helmut Schumann (1. 5. 1969); Erich Weigl (1. 5. 1969);

zu **Regierungsinspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Günter Hechler (1. 4. 1969); Wilhelm Schultheis (1. 4. 1969);

zum **Amtsinspektor** Regierungshauptsekretär (BaL) Alfred Hofmann (28. 2. 1969);

zur **Amtsinspektorin** die Regierungshauptsekretärin (BaL) Amanda Haeder (31. 1. 1969);

zur **Regierungssekretärin (BaP)** Regierungssekretärin zur Anstellung (BaP) Helga Sartor (1. 4. 1969);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Heinrich Ihrig (28. 2. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsbauinspektor (BaP) Hermann Nink (14. 5. 1969);

in den Ruhestand getreten:

der Technische Amtsrat Johannes Herbert (mit dem Ende des Monats April 1969); Regierungsamtmann Jakob Rebenstock (mit dem Ende des Monats Februar 1969); Betriebsoberwart Andreas Hammerl (mit dem Ende des Monats März 1969);

in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

Oberregierungsbaurat Paul Etz (mit Ablauf des Monats März 1969);

entlassen auf Antrag des gesetzlichen Vertreters aus dem Verwaltungspraktikum:

Verwaltungspraktikant Paul-Stefan Michael (mit Ablauf des Monats Februar 1969);

verstorben:

Leitender Regierungsbaudirektor Diplom-Ingenieur Richard Rinn (9. 5. 1969).

Wiesbaden, 19. 5. 1969

Hessisches Landesamt für Straßenbau
120 — 7 h 04

StAnz. 23/1969 S. 951

797 DARMSTADT — Regierungspräsidenten

Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben

Herrn Oberregierungsveterinärrat a. D. Dr. Peter Lorenzen, Frankfurt (Main), Buchwaldstraße 35, habe ich mit Wirkung vom 2. Mai 1969 als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben zugelassen.

Die Zulassung ist beschränkt auf die tierärztliche Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Darmstadt, 2. 5. 1969

Der Regierungspräsident
II 7 — 20 a 06/17

StAnz. 23/1969 S. 952

798

Auflösung des Viehunterstützungsvereins Günterfürst (Odenwald)

Der Viehunterstützungsverein Günterfürst hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 22. 3. 1969 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 20. 5. 1969

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 23/1969 S. 952

799

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Hoher Vogelsberg" —

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch § 22 des Hessischen Naturschutzergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten und in der Landschaftsschutzkarte des Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — grün umrandeten Landschaftsteile im Bereich der Landkreise Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach werden am Tage nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und

innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes ist nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

(3) Die in Absaz 1 genannte Landschaftsschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt niedergelegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei den Kreisausschüssen der Landkreise Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach.

§ 2

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Hoher Vogelsberg" verlaufen wie folgt:

Im Landkreis Lauterbach:

Beginnend an dem Punkt der Landesstraße 3070 (Ulrichstein-Stumpertenrod), an dem die Grenze des Landkreises Alsfeld auf die des Landkreises Lauterbach trifft — in Uhrzeigerrichtung — entlang dieser Kreisgrenze, die Landesstraße 3162 (Ulrichstein-Helpershain) durchschneidend, bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße 131, alsdann entlang dieser Kreisstraße bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3139, von dort entlang der Landesstraße 3139 in Richtung Engelrod bis zur Abzweigung der Kreisstraße 108 und dieser Kreisstraße folgend durch Eichelhain bis zu deren Einmündung in die Landesstraße 3140, alsdann weiter entlang der Landesstraße Nr. 3140 bis Eichenrod, bis zu deren Auftreffen auf die Landesstraße 3139, alsdann entlang der Landesstraße 3139 bis zum Auftreffen auf die Bundesstraße 275 westlich Rixfeld und dieser Bundesstraße folgend in südlicher Richtung über Herbstein bis zur Einmündung der Landstraße 3168, von hier entlang der Landesstraße 3168 über Ilbeshausen, bis diese in Grebenhain wiederum auf die Bundesstraße 275 trifft, von hier — nach Nordosten wendend — entlang der Bundesstraße 275 bis zur Einmündung in die Landesstraße 3178 und dieser Landesstraße folgend durch Nieder-Moos, bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße 99, sodann dieser Kreisstraße folgend in südwestlicher Richtung bis zu deren Einmündung in die Landesstraße 3181 und dieser entlang bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße 98 in Ober-Moos, von hier entlang der Kreisstraße 98 in Richtung Salz bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Salz/Ober-Moos und dieser Gemarkungsgrenze folgend nördlich vor dem „Lerchen-Berg" bis zum Auftreffen auf die Grenze der Landkreise Lauterbach und Gelnhausen, von da in nordwestlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zu dem Punkt, an dem diese auf die Grenze der Landkreise Lauterbach/Büdingen trifft, entlang dieser Kreisgrenze bis zur Landesstraße 3010 und von da aus entlang dieser Landesstraße bis zum südwestlichen Punkt der Grenze der Landkreise Lauterbach/Büdingen.

Im Landkreis Büdingen:

Die Grenze verläuft sodann in südwestlicher Richtung entlang der Landesstraße 3010 bis zur Einmündung in die Landesstraße 3184 in Ober-Seemen, von dort aus der Landesstraße 3184 folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße 275 in Gedern, sodann in südwestlicher Richtung entlang dieser Bundesstraße bis zum Auftreffen auf die Landesstraße 3185 nördlich Merkenfritz, der Landesstraße 3185 in nordwestlicher Richtung über Steinberg folgend, bis zur Einmündung in die Landesstraße 3183 im Ortsbereich Glashütten, von hier entlang der Landesstraße 3183 in nördlicher Richtung bis zu dem Punkt, wo die Alte Glashütter Straße, von Westen kommend, auf diese Landesstraße trifft, ab da in westlicher Richtung, entlang der Alten Glashütter Straße bis zur Einmündung in den Heyer-Weg, diesen Weg entlang in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße 204 im Ortsbereich Eichelsdorf und dieser Kreisstraße folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße 455, alsdann — nach Nordosten abwendend — entlang dieser Bundesstraße über Rainrod bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße 193, dieser Kreisstraße in nördlicher Richtung folgend, bis zur Einmündung in die Kreisstraße 192 (Stornfels/Einartshausen), sodann auf dieser Kreisstraße entlang, bis sie in Einartshausen auf die Kreisstraße 191 trifft, von hier nach Westen abbiegend entlang der Kreisstraße 191, bis diese auf die Kreisgrenze Gießen/Büdingen trifft und von hier weiter — nach Süden abbiegend — entlang dieser Kreisgrenze bis zum Punkt 151a am Hinternbach.

Im Landkreis Gießen:

Von diesem Punkt innerhalb des Landkreises Gießen — nach Westen abbiegend — entlang dem Hinternbach bis zur Einmündung in den Flachsbach, diesem entlang bis zur Einmündung in die Horloff und dem Lauf der Horloff folgend, bis diese auf die Landesstraße 3137 trifft, von diesem Punkt aus weiter in nördlicher Richtung entlang der Landesstraße 3137 bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Laubach/Wetterfeld und sodann weiter entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Laubach/Lauter, von hier aus — nach Osten bzw. Nordosten abbiegend — entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Weickartshain/Laubach und folgt dieser entlang bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Freienseen/Weickartshain, alsdann — nach Norden abwendend — entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Freienseen/Lardenbach im „Seenbachtal", von dort verläuft die Grenze entlang dieser Gemarkungsgrenze — die Bundesstraße 276 überquerend — bis zum Auftreffen auf die Grenze der Landkreise Gießen/Alsfeld, von dort aus zunächst in südlicher, dann wieder in östlicher Richtung entlang dieser Kreisgrenze bis zu dem Punkt, an dem sie auf die Kreisstraße 134, am Forsthaus Altenhain, trifft.

Im Landkreis Alsfeld:

Die Grenze verläuft sodann — nach Norden bzw. Nordosten abbiegend — entlang der Ostseite der Kreisstraße 134 bis zur Einmündung in die Kreisstraße 135 im Ortsbereich Altenhain, dieser Kreisstraße folgend nach Wohnfeld, wo sie auf die Landesstraße 3166 trifft, dieser Landesstraße folgend bis zur Einmündung in die Landesstraße 3177 im Ortsbereich Bobenhausen II und verläuft entlang dieser Landesstraße nach Ober-Seibertenrod, durchschneidet die Landesstraße 3073 und verläuft sodann südlich des Berges „Platte" weiter entlang dem Bornweg, Hitzbergweg und Rodweg bis zur Einmündung in die Landesstraße 3070 (Ulrichstein/Stumpertenrod), sodann in südlicher Richtung abwendend entlang dieser Landesstraße bis zum Schnittpunkt — dem Ausgangspunkt — mit der Grenze der Landkreise Alsfeld/Lauterbach.

(2) Straßen, Wege und Gewässer, die den Grenzverlauf bezeichnen, sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des unter Schutz gestellten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Baumaßnahmen aller Art vorzunehmen, auch soweit sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen (z. B. Gartenhütten, Kleintierställe, Bienenhäuser, Weideschutzhütten, Gerätehallen u. ä.);

2. das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt aller Art an anderen als den hierfür mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;

3. die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere Bodenbestandteile zu entnehmen oder aufzuschütten, mit Ausnahme des Betriebs der bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht der fortschreitende Abbau auf den Grundstücken, die bereits zur Zeit der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesichert waren;

4. das Lagern und Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen an anderen als den von der höheren Naturschutzbehörde zugelassenen und von dem zuständigen Kreisausschuß nach § 5 der Hessischen Polizeiverordnung über das Zelten vom 8. Juli 1966 (GVBl. I S. 256) erlaubten Plätzen;

5. das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Plätze mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen und des Anliegerverkehrs;

6. Kraftfahrzeuge an Gewässern und auf Parkplätzen zu waschen;

7. Tafeln, Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den öffentlichen Verkehr beziehen;

8. die Errichtung von Einfriedigungen;

9. Hecken, Bäume und Feldgehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen, ohne daß für Ersatzpflanzungen gesorgt wird oder die Möglichkeit des Stockausschlags erhalten bleibt; ausgenommen hiervon sind Hecken, Bäume und Gehölze an öffentlichen Straßen, deren Beseitigung aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist; ausgenommen ist ferner die Rodung von Ufergehölzen, die von den zuständigen Stellen aus Gründen des Wasserbaus oder der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden muß;

10. Lagerplätze, Materiallager, Sportanlagen, Motorsport- und Flugplätze anzulegen.

(3) Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene landschaftliche Verunstaltungen im Sinne des Abs. (1) sind auf Anordnung der höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 4

Für die in dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Hoher Vogelsberg" liegenden Naturschutzgebiete und Naturdenkmale gelten die bei ihrer Unterschutzstellung veröffentlichten besonderen Schutzbestimmungen.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens sowie dessen forstliche Bewirtschaftung nach Maßgabe des Hessischen Forstgesetzes einschließlich der vorübergehenden Aufstellung hierzu erforderlicher Arbeits- und Forsthütten sowie des land- und forstwirtschaftlichen Wegebaus;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

3. Maßnahmen, die der Sicherung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung dienen.

(2) Baumaßnahmen, die den in Abs. (1) Nr. 2 genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Ausnahmegenehmigung nach § 6.

§ 6

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn dies aus Gründen des Landschaftsschutzes erforderlich ist.

(3) Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann den unteren Naturschutzbehörden für den durch diese Verordnung geschützten Bereich des jeweiligen Kreisgebietes übertragen werden.

(4) Durch Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung werden nach anderen Vorschriften etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä. nicht ersetzt.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach „Landschaftsschutzgebiet Hoher Vogelsberg" vom 1. November 1956 (StAnz. 1956 S. 1242) mit der Änderung vom 28. 9. 1957 (StAnz. 1957 S. 1080) sowie der Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach „Landschaftsschutzgebiet Naturschutzpark Hoher Vogelsberg" vom 2. 5. 1963 (StAnz. 1963 S. 623).

Darmstadt, 14. 5. 1969

Der Regierungspräsident
VII/9 46 d 04/03 V 1
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 23/1969 S. 952

Buchbesprechungen

Das Architektenrecht in Hessen, Architektengesetz und Ausführungsverordnung mit Kommentar und einschlägige Rechtsvorschriften, ein Handbuch für Architekten und Behörden von Johannes Schaetzell, Oberregierungsrat im Hessischen Ministerium des Innern, 99 Seiten, cellophanierter Kartonumschlag, 9,80 DM, Kommunal- und Schulverlag KG A. Heinig, Wiesbaden.

Das Hessische Architektengesetz, in Kraft getreten am 1. 1. 1969, hat das Architektenrecht in Hessen um eine Berufsordnung für Architekten erweitert. Seiner Bedeutung entsprechend widmet der Verfasser den Hauptinhalt seines Handbuches dem Architektengesetz und der Ausführungsverordnung mit ausführlichem Kommentar unter Berücksichtigung des neuen Ordnungswidrigkeitsgesetzes. Der 1. Ausführungserlaß zum Eintragungs- und Löschungsverfahren und die vorläufige Geschäftsordnung für die Eintragungsausschüsse der Architektenkammer Hessen sind in ihrem Wortlaut wiedergegeben. Das Handbuch erfährt eine wertvolle Ergänzung durch die Aufnahme einer Anzahl wesentlicher Vorschriften aus dem Verwaltungsrecht (Gebührenordnung für Architekten — GOA und einschlägige Auszüge aus der Hessischen Bauordnung, Gewerbeordnung und Verwaltungsgerichtsordnung), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Werkvertragsrecht) und Strafrecht (Verbot der Berufsausübung, Baugefährdung). Fundstellen-Hinweise auf das allgemeine Verwaltungsrecht, Bauordnungsrecht, Ingenieurrecht, Raumordnung und Landesplanung, Nachbarrecht, sozialen Wohnungsbau, Städtebaurecht und Vergabewesen sowie wichtige Leitsätze aus der Rechtsprechung runden den Umfang der behandelten Materie ab.

Das nur in beschränkter Auflage erschienene Handbuch ist für alle Hochbau-, Innen- und Gartenarchitekten eine ausgezeichnete Orientierungshilfe, besonders für das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen zur Eintragung in die Architektenliste. Es erlaubt nicht nur den unmittelbar betroffenen freischaffenden, angestellten und beamteten Architekten, sich gründlich und zeitsparend mit der neuen Rechtslage vertraut zu machen, sondern ist auch für die Studenten der Technischen Hochschule, der Hochschulen für bildende Künste und der Ingenieurschulen, die sich auf den Architektenberuf vorbereiten, ein wichtiges Informationsmittel.

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. Gilbert

Handbuch der Zivilverteidigung (früher „Der örtliche Luftschutzleiter"). Loseblattsammlung. Herausgegeben von Kaul, Müller. Handwerk. 10. Ergänzungslieferung, 306 S., 36,72 DM. Gesamtwerk einschließlich der 10. Ergänzungslieferung in zwei Plastikordnern 125,— DM. Seitenpreis für Ergänzungen 0,12 DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Mainz und Wiesbaden.

Das Grundwerk und die vorausgegangenen Ergänzungslieferungen wurden bereits früher an dieser Stelle besprochen. Die vorliegende 10. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Stand vom 1. April 1969. Sie schließt an die in StAnz. 1968 S. 1578 besprochene Ergänzung an.

Die neue Ergänzungslieferung berücksichtigt die durch das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes für den Selbstschutz der Bevölkerung geschaffenen neuen gesetzlichen Grundlagen. So wurden wegen der Aufhebung des Selbstschutzgesetzes die Beiträge „Anleitungen für den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde" (300 II) und „Die Organisation des Bundesverbandes für den Selbstschutz" (504 II) überarbeitet. Die übrigen Vorschriften über den Selbstschutz, die teilweise überholt sind wurden in dem Handbuch belassen. Denn die Verfasser wollen, wie sie im Vorwort betonen, diese Teile der Sammlung erst ersetzen, wenn die zur Ausführung des Katastrophenschutzgesetzes notwendigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Anordnungen erlassen sind.

In den Band Zivilschutz wurde als wichtigster Beitrag die Kommentierung des Gesetzes über den erweiterten Katastrophenschutz aufgenommen. Im Band Zivilverteidigung fanden die im Oktober 1968 neu bekanntgemachten Sicherstellungsgesetze Aufnahme. Weiter wurden die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen" vom 21. August 1968 und die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes" in der Neufassung vom 24. Januar 1969 aufgenommen. Zu begrüßen ist, daß die 10. Ergänzungslieferung ein völlig neu überarbeitetes Sachregister enthält, in dem sämtliche seit dem 1. Januar 1967 eingetretenen Änderungen berücksichtigt werden konnten.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. BAT. Kommentar. Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., und Hans Spiertz, Leitender Verwaltungsdirektor. Stand: Januar 1969. Gesamtumfang des Werkes: 1964 S. Loseblattausgabe in zwei PVC-Ordnern. Gesamtpreis 66,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Hamburg und Berlin.

Durch die 17.—22. Ergänzungslieferung ist das Werk auf den Stand vom Januar 1969 gebracht worden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zum BAT wurden in diesen Ergänzungslieferungen berücksichtigt, so daß der „Böhm-Spiertz" wieder dem neuesten Stand der Entwicklung angepaßt ist.

Oberregierungsrat Mahlmann

Der Fertighausbau und seine Rechtsprobleme von Dipl.-Kfm. Dr. Hans Häring, 145 S., Balacron, 14,80 DM. H. Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied und Berlin.

Wer eine befriedigende Antwort auf die Fragen des Wie und Wann einer spürbaren Senkung der Baukosten durch den Fertigbau, ein Eingehen auf Theorie und Praxis des Vergabewesens, technisch und rechtlich fundierte Vorschläge für die weitere Rationalisierung des Bauwesens oder für erforderliche Novellierungen von Rechts-, Verwaltungs- und VOB-Vorschriften erwartet, wird von dem Bändchen enttäuscht sein. Solche Probleme klingen nur am Rande an.

Das handliche Taschenbuch gibt aber für den Bauherrn und die ansonsten am Baugeschehen Beteiligten eine anschauliche Unterrichtung über Vorschriften und Rechtsprobleme, die jeder Verantwortliche im Baugeschehen in den Grundzügen kennen sollte: vor allem aus dem Städtebaurecht (Bauleitplanung. Erschließung), dem sozialen Wohnungsbaurecht (öffentliche Förderungsmittel, Steuerbegünstigung, Wohngeld), dem zivilen Vertragsrecht (Werkvertrag, Dienstvertrag) und Eigentumsrecht (Eigentum, Erbbaurecht). Die Sorgfalt, mit der der Verfasser die Gliederung seines Buches aufgebaut und das Material zusammengefaßt hat, verdient hervorgehoben zu werden.

In dem so selbstgesteckten Rahmen hat eigentlich nur ein Gebiet nicht die ihm gebührende Beachtung gefunden: Das Vergabeverfahren nach VOB/A mit seinen vielgeschichtigen, schwerwiegenden Rechtsproblemen und Auswirkungen auf Preis- und Wirtschaftsstabilität und der gerade beim Fertighaus- und Fertigteilhausbau damit eng gekoppelte Planungs-Wettbewerb. Es wäre einer näheren Untersuchung wert, warum die vom Bundesministerium für Wohnungs- und Städtebau an Hand von Vergleichsbauten und von einigen wenigen anderen öffentlichen Bauherren in Einzelfällen demonstrierte mögliche Verbilligung des Bauens um bis zu 25 v. H. so beschwerlich in der Praxis zum Durchbruch kommt.

Oberregierungsrat Schaetzell

Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II vom 27. Februar 1964 unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Änderungs- und Ergänzungstarifverträge. Textausgabe, 4. Auflage, 1968, 368 S. DIN A 5, kartoniert 14,— DM. Stand der Gesetzgebung 1. Dezember 1968. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8000 München 80, Vogelweideplatz 10.

Diese preiswerte Ausgabe des MTL II wurde überarbeitet und auf den neuesten Rechtsstand gebracht. Wie bei den vorangegangenen Auflagen wird wieder durch Hinweise bei den einzelnen Paragraphen auf zusammengehörende Vorschriften und auf die jeweiligen Sonderregelungen aufmerksam gemacht.

Ein umfassender Anhang enthält alle einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften. Auch hier sind hinweisende Anmerkungen gemacht.

Den Abschluß bildet das ausführliche Sachverzeichnis. Zu vorstehender Textausgabe ist inzwischen der Nachtrag Nr. 1 herausgegeben worden. Er berücksichtigt in erster Linie die durch die Tarifvertragsabschlüsse am 1. Februar 1969 eingetretenen Änderungen.

Umfang des Nachtrages 40 Seiten DIN A 5, Preis apart 2,80 DM. Stand der Gesetzgebung 1. Februar 1969.

Der Preis für die Textausgabe einschließlich Nachtrag beträgt jetzt 15,— DM.

Oberregierungsrat Mahlmann

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung mit Rückenaufdruck — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 7,87 einschl. 11% MWST., Verpackungs- und Versandkosten.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1969 | Montag, den 9. Juni 1969 | Nr. 23

Gerichtsangelegenheiten

1983

Zulassung als Rechtsbeistand

VIII 97: Der Verwaltungsamtmann Walter Stenger, geb. am 9. Mai 1937 in Worms, wohnhaft in 614 Bensheim, Rodensteinstraße 52, wurde durch Verfügung vom 28. April 1969 als Rechtsbeistand unter Beschränkung auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zugelassen.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Der Geschäftssitz ist Bensheim.

61 Darmstadt, 23. 5. 1969

Der Landgerichtspräsident

Aufgebote

1984

C 283/69 — **Aufgebot:** Die Hausfrau Marianne Landschreiber, geb. Schmidt, 646 Gelnhausen, Burgstraße 15, — vertreten durch den Rentner Karl Schmidt, ebenda —, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes zu der erstmalig am 10. November 1954 im Grundbuch von Gelnhausen, Band 47, Blatt 1606, in Abt. III, Nr. 4, eingetragenen Hypothek über 1100,— DM, verzinslich mit drei, unter Umständen acht, vom Hundert Jahreszinsen seit dem 1. Dezember 1954, zugunsten des Zweckverbandes für den Wohnungsbau Kreis Gelnhausen, jetzt eingetragen im Grundbuch von Gelnhausen, Band 101, Blatt 3642, Abt. III, Nr. 1, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter gleichzeitiger Vorlage der Urkunde, spätestens in dem auf Mittwoch, dem 17. September 1969, um 9.00 Uhr, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Andernfalls kann die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

646 Gelnhausen, 16. 5. 1969

Amtsgericht

Güterrechtsregister

1985

GR II 287 a — 21. 5. 1969: Seipel, Kurt, Architekt, und Ehefrau Brunhilde geb. Kocher, Stammheim.

Durch Vertrag vom 28. März 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR II 288 a — 21. 5. 1969: Tacke, Rudolf, und Ehefrau Martha geb. Fritsch, Bad Nauheim.

Durch Vertrag vom 10. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 21. 5. 1969

Amtsgericht

1986

Neueintragung

GR 263 — 28. Mai 1969: Fabrikant Heinrich Wilhelm und Felicita Wilhelm, geb. Ramos, in Wittgenborn.

Durch Vertrag vom 8. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 28. 5. 1969

Amtsgericht

1987

Neueintragung

4 a GR 437 A — 20. 5. 1969: Ehegatten: Klaus Euler, Fabrikant, und Brigitte, geb. Hinz, beide Walldorf, Zwillingstraße 39.

Durch Vertrag vom 5. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 30. 5. 1969

Amtsgericht

1988

41 GR 1151 — 18. 4. 1969: Kaufmann Johannes Helmut Merz und Emmi geb. Böhler in Rüdigheim haben durch Vertrag vom 26. 3. 1969 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 21. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

1989

41 GR 1152 — 18. 4. 1969: Kaufmann Hans Schäfer und Ursula geb. Weinmann in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 8. 2. 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 21. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

1990

Neueintragung

GR 268 — 29. Mai 1969: Eheleute Horst Franz Josef Anton Viktor Schönecker und Renate Hilda, geb. Pfeiffer, wohnhaft in Heiligenborn (Dillkreis), Hauptstraße 2.

Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 29. 5. 1969 **Amtsgericht**

1991

GR 434: Eheleute Werbekaufmann Aloysius Giebel und Roswitha Karolina geb. Hodes, beide in Hünfeld, Nüster Straße 4.

Die im Staats-Anzeiger Nr. 13 vom 31. März 1969 veröffentlichte Änderung des Güterstandes wird wie folgt berichtigt: Durch Vertrag vom 10. Febr. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 22. 5. 1969 **Amtsgericht**

1992

GR 442: Eheleute Maurer und Landwirt Heinrich Emil Eidam und Anna Katharina geb. Huff, beide in Hermannspiegel, Krs. Hünfeld, Haus Nr. 4.

Durch Vertrag vom 8. April 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 22. 5. 1969 **Amtsgericht**

1993

GR 443: Staatl. geprüfter Landwirt Edgar Theo Klüber und Anita Martha geb. Schuhmann, beide in Wallings (Kreis Hünfeld), Haus Nr. 1.

Durch Vertrag vom 1. April 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 22. 5. 1969 **Amtsgericht**

1994

GR 444: Eheleute Handelsvertreter Ernst Ortmann und Edeltraud Josefine geb. Theimer, beide in Hünfeld, Am Schmiedberg 30.

Durch Vertrag vom 5. April 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 23. 5. 1969 **Amtsgericht**

1995

GR II/431: Die durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1960 zwischen Willi Otto Melzer, früher in Angersbach und jetzt in Nieder-Mörlen wohnhaft, und seiner Ehefrau Ingeborg Melzer geb. Lenhard, daselbst, vereinbarte Gütertrennung ist aufgehoben.

642 Lauterbach, 9. 5. 1969 **Amtsgericht**

1996

GR 376 — 14. Mai 1969: Schöpe, Kurt Manfred, Schuhmachermeister, in Niederselters, und Ingrid, geb. Cron.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 14. 5. 1969

Amtsgericht

1997

GR 375 — 14. Mai 1969: Leithold, Karl Gerhard, Lagerarbeiter, in Lindenholzhausen, und Ingeburg, geb. Münnich.

Durch notariellen Vertrag vom 11. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 20. 5. 1969

Amtsgericht

1998

GR 167: Elektromeister Wilhelm Hans Weinhold und Ingrid Weinhold, geb. Vockeroth, wohnhaft in Melsungen, Rotenburger Straße 24.

Durch notariellen Vertrag vom 21. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 21. 5. 1969 **Amtsgericht**

1999

GR 312: Maurer und Landwirt Johannes Wahl, geb. 10. 4. 1936, und Ehefrau Maria Elisabeth Wahl, geb. Bornschier, in Oberjossa (Krs. Ziegenhain).

Durch Vertrag vom 1. März 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 22. Mai 1969.

6435 Oberaula, 28. 5. 1969

Amtsgericht Treysa
Zweigstelle Oberaula

2000

GR 592: Eheleute Konstrukteur Klaus Friedrich Perkuhn und Barbara Katharina, geb. Sarges, in Naunheim (Krs. Wetzlar).

Durch notariellen Vertrag vom 17. März 1967 — Urkundenrolle Nr. 54/1967 des Notars Helmut Hecker in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 19. 5. 1969 **Amtsgericht**

Nachlaßsachen

2001

Beschluß

4 VI 357/69: Für den **Nachlaß** des am 15. 10. 1968 in Griesheim, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen, daselbst, Pfützenstraße 1, wohnhaft gewesenen, Kurt Engel, wird Nachlaßverwaltung angeordnet.

Als Nachlaßverwalter wird Herr Wirtschaftsberater Heinrich Ganzmann, Darmstadt, Rosenhöhweg 22, bestellt.

61 Darmstadt, 14. 5. 1969
Amtsgericht, Abt. 4

Musterschutzregister

2002

Neueintragung

MR 376 — 14. Mai 1969:

Sp. 1: lfd. Nr. 376.

Sp. 2: (Firma des Anmeldenden): Uhrmacher Kurt Schneider, Hirzenhain (Dillkreis), Steinmetzstraße 16.

Sp. 3: (Tag und Stunde der Anmeldung): 13. Mai 1969, 11.30 Uhr.

Sp. 4: (Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells): Natursteinplatte, auf der an Stelle der üblichen Uhrenziffern Kupferplättchen im Uhrzeigersinne aufgeklebt sind.

Sp. 5: Plastisches Erzeugnis.

Sp. 6: Schutzfrist: zehn Jahre.

634 Dillenburg, 16. 5. 1969
Amtsgericht

Vereinsregister

2003

Veränderung

6 VR 124 — 22. 5. 1969: Bund vertriebener Deutscher, Kreisverband Eschwege, in Eschwege.

Der Name ist geändert in BdV Bund der Vertriebenen — Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände — Kreisverband Eschwege — in Eschwege.

344 Eschwege, 22. 5. 1969
Amtsgericht

2004

Neueintragung

VR 74 — 28. 5. 1969: Sportverein „Blau-Weiß" 1921 e. V., Nassenerfurth, in Nassenerfurth.

3580 Fritzlar, 28. 5. 1969 **Amtsgericht**

2005

Neueintragung

VR 163 — 28. Mai 1969: Gesangverein Harmonie Bernbach; Sitz: Bernbach.

646 Gelnhausen, 28. 5. 1969 **Amtsgericht**

2006

Neueintragung

41 VR 492 — 28. 5. 1969: Sportschützenverein „Schützengilde 1965" Erbstadt; Sitz: Erbstadt (Krs. Hanau).

645 Hanau, 28. 5. 1969
Amtsgericht, Abt. 41

2007

Neueintragung

4 VR 289: Familienverband Lipinski(y)-Poray, Buchschlag.

607 Langen, 19. 5. 1969 **Amtsgericht**

2008

VR 359 — 29. 5. 1969: Schweinezuchtverein „Lahn", in Limburg (Lahn).

625 Limburg (Lahn), 29. 5. 1969
Amtsgericht

2009

Neueintragung

VR 360 — 29. 5. 1969: Kyffhäuserkameradschaft Würges, in Würges (Ts.).

625 Limburg (Lahn), 29. 5. 1969
Amtsgericht

2010

Neueintragung

VR 361 — 30. 5. 1969: Leichtathletiksportgemeinschaft Goldener Grund, in Niederselters.

625 Limburg (Lahn), 30. 5. 1969
Amtsgericht

2011

7 VR 144 — 28. Mai 1969: Kultur- und Verkehrsverein Langenbach; Sitz: Langenbach.

629 Weilburg, 28. 5. 1969 **Amtsgericht**

2012

Neueintragungen

3 VR 1081: Lebenshilfe für geistig Behinderte, eingetragener Verein, Hundelshausen.

343 Witzenhausen, 23. 5. 1969
Amtsgericht

2013

3 VR 1082: Heimat- und Verkehrsverein Wickenrode, eingetragener Verein, in Wickenrode.

343 Witzenhausen, 30. 5. 1969
Amtsgericht

2014 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

3 N 1/65: In dem **Konkursverfahren des Kaufmanns Walter Benner, Alleininhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Walter Benner, Ideal-Holz-Stahlbau und Baustoffe,** in Endbach-Hütte (Krs. Biedenkopf), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 25. Juli 1969, um 10.00 Uhr,

vor dem Amtsgericht hier, Hainstr. 72, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des vorläufigen Vergleichsverwalters wird auf 5860,— DM, des Konkursverwalters auf 4259,63 DM und die Barauslagen auf 1008,40 DM festgesetzt.

356 Biedenkopf, 28. 5. 1969 **Amtsgericht**

2015

4 N 4/68: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Heinrich Pfleger & Sohn,** Bensheim, Fröbelstr. 2, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen 33 283,09 DM zur Verfügung, aus denen 64 873,77 DM bevorrechtigte Forderungen der Klassen I und II zu berücksichtigen sind.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bensheim zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Anschlußfrist des § 152, sowie die Bestimmungen der §§ 153, 154 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

61 Darmstadt, 1. 6. 1969

Der Konkursverwalter:
Dr. Mittelstädt
Rechtsanwalt und Notar

2016

61 N 43/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Hans-Joachim Steudel,** in Darmstadt, Heinrichstraße 98, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins mangels Masse eingestellt und aufgehoben. Die Postsperre wird aufgehoben.

61 Darmstadt, 22. 5. 1969
Amtsgericht, Abt. 61

2017

Beschluß

81 N 432/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Peter Weiland GmbH., Heizungsbau, Öl- u. Gasfeuerung, Sanitäre Anlagen,** Frankfurt (Main), Sandweg 13, und 6078 Neu-Isenburg, Platanenweg 9,

wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 11. Juli 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 22. 5. 1969
Amtsgericht, Abt. 81

2018

5 N 1/69: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Fritschi und Wittwer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau,** in Rommerz (Krs. Fulda), wurde in der ersten Gläubigerversammlung am 17. 4. 1969 nach Anhörung der anwesenden Gläubiger und Erörterung der Sachlage folgender Beschluß gefaßt:

Das Konkursverfahren wird gemäß § 204 Konkursordnung eingestellt, da keine kostendeckende Masse vorhanden ist und kein Gläubiger zur Zahlung des erforderlichen, auf 5000,— DM geschätzten, Massekostenvorschusses bereit ist, obwohl den Gläubigern mit Rundschreiben des Konkursverwalters vom 28. März 1969 Gelegenheit zur Vorschußzahlung gegeben worden war.

Ferner wurde folgender Beschluß vom 19. 5. 1969 gefaßt:

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fritschi und Wittwer GmbH., Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau in Rommerz (Krs. Fulda), werden die Vergütung des Konkursverwalters auf 200,— DM und seine Auslagen auf 749,93 DM festgesetzt.

64 Fulda, 19. 5. 1969 **Amtsgericht**

2019

50 N 83/66: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Horst Albrecht**, Kassel, Henschelstraße 15, ist, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 27. März 1969 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 3. April 1969 bestätigt wurde, aufgehoben worden (§ 190 I KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 342,56 DM, seine Auslagen sind auf 40,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 29. 5. 1969 **Amtsgericht**

2020

50 N 74/68: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Angestellten Werner Lotze**, Obervellmar, Heckershäuser Str. 27, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Für den Verwalter sind festgesetzt: 200,— DM Vergütung und 20,— DM Auslagen.

35 Kassel, 22. 5. 1969 **Amtsgericht**

2021

Beschluß

9 N 46/68: Das am 14. Januar 1969 eröffnete **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Erich Liebscher**, in Kronberg (Taunus),

wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 7. April 1969 verstorben ist.

Die Erben haben die Erbschaft ausgeschlagen.

624 Königstein (Taunus), 16. 5. 1969
Amtsgericht

2022

Beschluß

7 VN 2/69 — **Vergleichsverfahren:**

1. Die **Kauffrau Berta Maria Otruba, geb. Lass**, Biblis, Darmstädter Straße 82, hat durch einen am 30. 5. 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Rechtsanwalt Neupauer, 684 Lampertheim, Ernst-Ludwig-Straße, zum vorläufigen Verwalter bestimmt.

2. Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen.

684 Lampertheim, 30. 5. 1969
Amtsgericht

2023

5 N 28/64: Im **Konkurs Josef Bauer**, Dettingen, ist Schlußtermin nach § 162 KO bestimmt auf Dienstag, 1. Juli 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Außerdem erfolgt die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

607 Langen (Hessen), 23. 5. 1969
Amtsgericht

2024

Beschluß

7 N 4/63: **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Möbelfabrik Christian Oestreich I GmbH**, Neu-Isenburg, Feldstraße 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 23. 5. 1969
Amtsgericht Abt. 7

2025

42 N 14/68 AG Gießen: Im StAnz. Nr. 18 v. 5. 5. 1969, Seite 760, Nr. 1541, muß es richtig heißen:

... Hierfür stehen 14 600,— DM zur Verfügung. Hieraus sind 389,80 DM bevorrechtigte Forderungen und 40 231,37 DM nicht bevorrechtigte Forderungen, auf die eine Quote von 35 % entfallen wird, zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis ...

631 Grünberg, 2. 6. 1969

Der Konkursverwalter:
P. König
Rechtsanwalt

*

62 Wiesbaden, 3. 6. 1969
Anzeigenabteilung

2026

Beschluß

62 N 45/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Werbung GmbH.**, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 88, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Alfred Drews,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 9. Juli 1969, um 9.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4500,— DM (Viertausendfünfhundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 454,90 DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 2. 6. 1969 **Amtsgericht**

2027

62 N 45/67: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Werbung GmbH.**, soll eine weitere Verteilung als Schlußverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen der Klasse I, ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Az.: 62 N 45/67) niedergelegt worden. Es ist ein Massebestand von 3200,— DM verfügbar.

62 Wiesbaden, 29. 5. 1969

Der Konkursverwalter:
Dr. Gerhard Hempel
Rechtsanwalt

2028

Beschluß

62 N 60/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Auto-Transit - Gesellschaft mbH.**, Wiesbaden, Mainzer Straße 174, vertreten durch ihre Geschäftsführer,

wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 2. Juli 1969, um 9.30 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 28. 5. 1969 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2029

Beschluß

6 K 16/68: Das im Grundbuch von Oberursel (Taunus), Band 64, Blatt 1682, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberursel (Taunus), Flur 44, Flurstück 2944/2, Hof- und Gebäudefläche, Hohemarkstraße 174, Größe 20,53 Ar,

und das im Grundbuch von Oberstedten (Taunus), Band 20, Blatt 629, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberstedten, Flur 17, Flurstück 16/4, Wald (Holzung), an der Oberurseler Grenze, Größe 4,27 Ar,

sollen am 29. August 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Mai 1968 bzw. 28. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Christa Elisabeth Maria Hahn, geb. Jost, in Oberursel (Taunus), Hohemarkstraße 174.

Der Wert des Grundstücks Gemarkung Oberursel, Flur 44, Flurstück 2944/2, wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 337 650,— DM, und der Wert des Grundstücks Gemarkung Oberstedten, Flur 17, Flurstück 16/4, wird festgesetzt auf 14 945,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 28. 5. 1969
Amtsgericht

2030

K 11/69: Die im Grundbuch von Endbach, Band 40, Blatt 1483, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Endbach, Flur 4, Flurstück 175/1, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße 60, Größe 11,25 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Endbach, Flur 4, Flurstück 175/2, Hofraum, An der Landstraße, Größe 8,18 Ar,

sollen am Dienstag, dem 16. September 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Koch Max Höhne, in Niederseßmar (Krs. Gummersbach).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 28. 5. 1969

Amtsgericht

2031

K 18/66: Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 76, Blatt 1039, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Burgsolms, Flur 3, Flurstück 124, Ackerland, Bei Gelzeleuchtersbaum, Größe 27,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. August 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Hans Schütz, Burgsolms.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 3000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 20. 5. 1969

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

2032

K 83/68: Die im Grundbuch von Ortenberg, Band 20, Blatt 923, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Ortenberg, Flur 1, Flurstück 137, Hofraum, in der Stadt, Größe 0,09 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Ortenberg, Flur 1, Flurstück 146, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 18, Größe 1,77 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. Juli 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22 — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Marlene Schwert, geb. Holzwarth, in Ortenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: bezgl. Flur 1, Nr. 137 auf 45,— DM und bezgl. Flur 1, Nr. 146 auf 89 955,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

647 Büdingen, 22. 5. 1969 **Amtsgericht**

2033

31 K 5/67: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 35, Blatt 1655, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Eppertshausen, Flur II, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße, Größe 2,93 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. August 1969, um 9.30 Uhr, im Bürgermeisteramt, Eppertshausen (Kr. Dieburg), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Seitel, 6116 Eppertshausen, Mozartstraße 14.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 29. 5. 1969 **Amtsgericht**

2034

31 K 3/1966: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 82, Blatt 3460, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Groß-Zimmern, Flur I, Flurstück 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 27, Größe 3,42 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. August 1969, um 9.30 Uhr, im Hause der Gemeinde-Verwaltung in Groß-Zimmern, Angelstraße 16, Zimmer 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Jan. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Ritter, geb. Held, in Groß-Zimmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 29. 5. 1969 **Amtsgericht**

2035

31 K 26/67: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 44, Blatt 1947, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Eppertshausen, Flur III, Flurstück 208/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Wüstfeld 17, Größe 10,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. August 1969, um 9.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Eppertshausen (Krs. Dieburg), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ewald Veith, Immobilienkaufmann, in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 29. 5. 1969 **Amtsgericht**

2036

84 K 102/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die ideellen Hälften des Gerhard Rudolph an den Grundstücken, Bezirk 40, a) Band 20, Blatt 772, lfd. Nr. 2, Gemarkung 40, Flur 23, Flurstück 155/4, Gartenland, In der Kron, Größe 8,65 Ar,

b) Band 40, Blatt 1506:
lfd. Nr. 2, Gemarkung 40, Flur 23, Flurstück 156/5, Gartenland, In der Kron, Größe 2,66 Ar,

am 6. August 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Dezember 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Zimmermann Gerhard Rudolph; b) Emma Rudolph, geb. Springer, beide in Steinbach (Taunus), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: zu a) auf 5170,— DM; zu b) auf 1585,— DM; Sa.: 6755,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 28. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

2037

84 K 14/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Soden des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 63, Blatt 1655, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Soden, Flur 37, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Grenzstraße 29, Größe 5,60 Ar,

am 11. August 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 408, IV. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Februar 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Lagerverwalter Günter Brückner und dessen Ehefrau Hildegard Brückner, geb. Schulz — beide in Bad Soden (Taunus) —, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 139 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 28. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

2038

K 32/68: Das im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 45, Blatt 2588, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 2, Flurstück 429, Lieg.-B. 620, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 1, Größe 0,66 Ar,

soll am Freitag, 3. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Irene Luft, geb. Schmidt, Ehefrau des Schuhmachers Eugen Luft, in Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 21 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 6. 5. 1969

Amtsgericht

2039

K 39/68: Das im Grundbuch von Rodheim v. d. H., Band 39, Blatt 2310, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rodheim, Flur 2, Flurstück 23/8, Lieg.-B. 1903, Hof- und Gebäudefläche, Taunusblick 9, Größe 1,37 Ar,

soll am Freitag, 5. Sept. 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fernmelde-Ingenieur Götz Görges, in Rodheim, zu 1/2, und dessen Ehefrau Teda Görges, geb. Trutti, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 50 403,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 25. 4. 1969

Amtsgericht

2040

K 11/67 Wa. Mi.: Das im Grundbuch von Ober-Mumbach (Odw.), Band 5, Blatt 139, eingetragene Grundstück der Gemarkung Ober-Mumbach (Odw.),

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Im Hirtenklingen, Größe 5,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Juli 1969, vorm., um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odenw.), Zimmer Nr. 8 — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heino Lukas, kaufm. Angestellter, in Ober-Mumbach (Odw.), zu ½, und Ehefrau Margarethe, geb. Schütz, in Ober-Mumbach (Odw.), zu ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 16. 4. 1969 **Amtsgericht**

2041

2 K 5/69: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 29, Blatt 1523, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 2, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 16, Größe 12,75 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Juli 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Jan. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ludwig Mölbert, Stockstadt, Kirchgasse 16.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

609 Groß-Gerau, 19. 5. 1969 **Amtsgericht**

2042

2 K 72/67: Die im Grundbuch von Bischofsheim, Band 18/19, Blatt 1434/1492, eingetragenen Grundstücke,

Flur 2, Nr. 89/12, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 36, Größe 3,18 Ar,

Flur 2, Nr. 86/10, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 11, Größe 8,11 Ar,

Flur 2, Nr. 84/3, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 22,39 Ar,

Flur 2, Nr. 82/4, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 3, Größe 18,41 Ar,

sollen am Dienstag, dem 19. August 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Arbeitsgebäude, I. Stock, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1967 und 8. 11. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Gebrüder Srocka OHG., Bischofsheim;

2. a) Johann Srocka, Bischofsheim;

b) Anton Srocka, Bischofsheim;

c) Christine Srocka, geb. Cornel, Bischofsheim, — zu je ⅓.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 27. 5. 1969 **Amtsgericht**

2043

3 K 17/68: Das im Grundbuch von Thalheim, Band 18, Blatt 699, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Thalheim, Flur 32, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Niederhofen, Größe 17,42 Ar,

soll am 1. August 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Willi Dillmann, Thalheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 12. 5. 1969 **Amtsgericht**

2044

6 K 17, 22, 23/68: Das im Grundbuch von Gusternhain, Band 1, Blatt 28, eingetragene Grundstück,

Nr. 7, Gemarkung Gusternhain, Flur 4, Flurstück 10, Grünland, die Hennwiese, Größe 32,80 Ar,

die im Grundbuch von Gusternhain, Band 1, Blatt 26, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 7, Gemarkung Gusternhain, Flur 4, Flurstück 9, Grünland, Die Hennwiese, Größe 33,29 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Gusternhain, Flur 5, Flurstück 75, Ackerland und Grünland, Am Schernstein, Größe 5,42 Ar,

und die im Grundbuch von Gusternhain, Band 16, Blatt 568, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Gusternhain, Flur 2, Flurstück 194, Ackerland und Grünland, Im Ort, Größe 4,31 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Gusternhain, Flur 5, Flurstück 29, Ackerland, Auf dem Schollenberg, Größe 20,27 Ar,

sollen am 18. September 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Blatt 28: Witwe des Strohdeckers Wilhelm Ludwig Haag, Pauline Juliane, geb. Michel, in Gusternhain, und die Eigentumserben desselben nach Nassauischem Leibzuchtsrecht; errungenschaftlicher Eheerwerb;

Blatt 26: Die Eigentumserben des Strohdeckers Wilhelm Ludwig Haag, von Gusternhain, nach Nassauischem Leibzuchtsrecht;

Blatt 568: Witwe des Strohdeckers Wilhelm Ludwig Haag, Pauline Juliane, geb. Michel, in Gusternhain.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Flur 4, Flurstück 10 auf 917,— DM; Flur 4, Flurstück 9 auf 931,— DM; Flur 5, Flurstück 75 auf 330,— DM; Flur 2, Flurstück 194 auf 255,— DM; Flur 5, Flurstück 29 auf 570,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 21. 5. 1969 **Amtsgericht**

2045

K 7/68: Das im Grundbuch von Malges, Band 6, Blatt 110, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Malges, Flur 3, Flurstück 37, Lieg.-B. 56, Wald (Holzung), Wisselsberg, Größe 302,76 Ar,

soll am 18. September 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Laurentius Göller & Sohn, Basaltwerk, Hünfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 22. 5. 1969 **Amtsgericht**

2046

51 K 39/69: Das im Erbbaugrundbuch von Wilhelmshausen, Band 9, Blatt 238, unter

lfd. Nr. 1, des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Wilhelmshausen, Band 4, Blatt 87, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 461, Gemarkung Wilhelmshausen, Flur 7, Flurstück 9²/3, Lieg.-B. 238, Hof- und Gebäudefläche, Die Försterbreite, Größe 6,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 37, für die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. Oktober 1957,

soll am 11. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 15. April 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Eheleute Maurer Georg Sarembe und Anna, geb. Messerschmidt, in Wilhelmshausen, — je zur Hälfte.

Als Eigentümer des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks, ist die politische Gemeinde Wilhelmshausen eingetragen. Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 5. 1969 **Amtsgericht**

2047

51 K 37/69: Der im Grundbuch von Wehlheiden, Band 60, Blatt 1584, eingetragene ⅓ Miteigentumsanteil des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur H, Flurstück 885/63, Lieg.-B. 1318, Hof- und Gebäudefläche, Windmühlenstraße 70, Größe 1,25 Ar,

soll am 18. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. April 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Margarete Retterath, geb. Link, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 29. 5. 1969 **Amtsgericht**

2048

5 V 14/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Schiffsregister von Wiesbaden, 22 BSR 411 eingetragene, derzeit in Mannheim im Binnenhafen „Langes Becken" liegende und nachstehend beschriebene Motorgüterschiff am

Donnerstag, dem 10. Juli 1969, um 14.30 Uhr,

durch das Notariat V, Mannheim, als Vollstreckungsgericht, Schloß (westl. Flügel), Erdgeschoß, Saal 12, versteigert werden.

Name des Schiffes: MAIKE; Gattung: Motorgüterschiff; Bauort und Bauzeit: 1914 als Schleppkahn in Huntendamm und 1945 und 1964 umgebaut in Mannheim; Heimatort: Biebesheim; Tragfähigkeit: 229 020 to; Maschinenleistung: 320 PS; Eichschein: Nr. 304, ausgestellt zu Speyer am 23. Juni 1964; Schiffsattest: Nr. 579, ausgestellt zu Speyer am 24. Juni 1964.

Als Eigentümer des Motorgüterschiffes sind zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks die Eheleute Kurt Dietz und Elli, geb. Ströh, in Gernheim, eingetragen.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 27. März im Schiffsregister eingetragen. Die Nachweise über das Schiff samt Schätzung kann jedermann einsehen.

An die Schiffsgläubiger und sonstigen Berechtigten, deren Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Schiffsregister nicht ersichtlich waren, ergeht die Aufforderung, ihre Rechte spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte im Versteigerungstermin bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Schiffes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Schiff bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären.

Der Wert des oben beschriebenen Motorgüterschiffs wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38 000,— DM festgesetzt.

Für die Gebote kann nach Maßgabe der §§ 67 bis 70 ZVG und § 6 BadAusfG Sicherheit verlangt werden.

68 Mannheim, 8. 5. 1969

Notariat V
als Vollstreckungsgericht

2049

K 19/68: Das im Grundbuch von Beerfelden, Band 44, Blatt 2418, eingetragene Grundstück,

Flur 5, Flurstück 216/1, Hof- und Gebäudefläche, Unter Beerfelden 13, Größe 15,45 Ar,

soll am Donnerstag, 31. Juli 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Landwirt Peter Müller,

2. Luise Müller, geb. Müller, beide in Beerfelden, zu je ein Halb (1/2).

Der Wert des Grundstückes wurde festgesetzt auf 60 250,00 DM.

Bieter müssen u. Umst. damit rechnen, 1/10 ihres Gebots im Termin in bar zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 2. 6. 1969 **Amtsgericht**

2050

K 46/68: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 38, Blatt 1793, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück 477/1, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 15, Größe 5,86 Ar,

soll am Donnerstag, 21. Aug. 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ottilie Koller, geb. Leidner, in Hungen, zu 1/2;

b) dieselbe;

c) Karl Otto Leidner, in Hungen, —

zu b) und c): in Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 758,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 20. 5. 1969 **Amtsgericht**

2051

7 K 94/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen, Band 15, Blatt 915, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 1, Nr. 448/2, LB 235, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 2, Größe 3,06 Ar,

am Mittwoch, dem 6. August 1969, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (20. Januar 1969): Metalldrückermeister Friedrich Wilhelm Ihl, in Mühlheim (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 23. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

2052

Beschluß

2 K 15/65: Die im Grundbuch von Balhorn, Band 26, Blatt 764, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Balhorn, Flur 3, Flurstück 3, Lieg.-B. 90, Ackerland, Im Klebes, Größe 13,99 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Balhorn, Flur 8, Flurstück 351/107, Grünland, Schwalgenhausen, Größe 30,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Balhorn, Flur 18, Flurstück 252/97, Ackerland, Unter dem Isthaer Wege, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße, Haus Nr. 14, Größe 19,48 Ar,

sollen am 26. August 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Gastwirt Johannes Degenhardt II., Konrad Augusts Sohn, Balhorn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 6. 5. 1969

Amtsgericht

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Andere Behörden und Körperschaften

2053

Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (M):

Mit Wirkung vom 15. April 1969 wurde Herr Dr. Horst Quitzau unter gleichzeitiger Ernennung zum Landesbankdirektor zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (M), berufen.

6 Frankfurt (M), 30. Mai 1969

Hessische Landesbank — Girozentrale —

2054

Satzungen zur Änderung der Satzung des Schulverbandes „Goldner Grund" in Niederselters, Kreis Limburg, vom 15. Februar 1966.

Auf Grund des § 11 und 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Mai 1969 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 5 Vertretern der Verbandsmitglieder (Mitglieder der Verbandsversammlung). Diese können durch Ersatzleute vertreten werden.

Artikel II

§ 22 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie alle sonstigen Satzungen sind in den Mitgliedsgemeinden zu veröffentlichen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6251 Niederselters, den 30. Mai 1969

Der Verbandsvorstand:
(Löw)

2055

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 29. 4. 1969 sind die Sparkassenbücher Nr. 113 958, Dina Brandau, Bebra und Nr. 400 036, Johannes Krause, Nentershausen, für kraftlos erklärt worden.

6442 Rotenburg a. d. F., 29. 4. 1969

KREISSPARKASSE ROTENBURG A. D. F.
Der Vorstand

2056

Kraftloserklärung: Aufgrund des § 14, Abs. 2, Ziff. 4, des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 2150 unserer Hauptzweigstelle Frankfurter Straße, lautend auf Johannette Lehnhausen geb. Schäfer, Wetzlar, Asternweg 8

2. Sparkassenbuch Nr. 154 unserer Hauptzweigstelle Rodheim-Bieber, lautend auf Ehel. Ludwig Gerlach 6., Rodheim-Bieber, Ludwigstr. 6

3. Sparkassenbuch Nr 11 025 unserer Hauptzweigstelle Rodheim-Bieber, lautend auf Ehel. Hermann Sommer und Minna geb. Leicht, Rodheim-Bieber, Vetzberger Str. 41

633 Wetzlar, 27. 5. 1969

KREISSPARKASSE WETZLAR
Der Vorstand

2057

Kraftloserklärung: Aufgrund des § 14, Abs. 2, Ziff. 4, des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 2003 bei unserer Hauptzweigstelle Frankfurter Straße, lautend auf Ulrich Sporleder, Wetzlar, Tulpenweg 21

2. Sparkassenbuch Nr. 67182 bei der Hauptstelle, lautend auf Herbert Kämpfer, Wetzlar-Niedergirmes, Siechhofstr. 6

3. Sparkassenbuch Nr. 82746 bei der Hauptstelle, lautend auf Wilhelm Alt, Wetzlar, Karolinenhütte

633 Wetzlar, 27. 5. 1969

KREISSPARKASSE WETZLAR
Der Vorstand

2058

Aufforderung: A. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: Maria Anna Weickelt, Margretenhaun Nr. 7, Nr. 6126; Alfred Burbat, Fulda, Kreuzbergstr. 28, Nr. 86578; Wilhelm Druschel, Müs, Haus-Nr. 68, Nr. 9662 und Nr. 9740 unserer Hauptzweigstelle Bad Salzschlirf.

B. Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung des folgenden Sparkassenbuches beantragt: Karl Böhning, Bürgermeister, Haimbach, Sparkassenbuch Nr. 62862 lautend auf Franz Walter, Bücherberg Nr. 7.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

64 Fulda, 29. 5. 1969

KREISSPARKASSE FULDA
Der Vorstand

2059

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 29. 5. 1969 sind die Sparkassenbücher Nr. 39024 Herbert Zentgraf, Engelhelms, Oberdorfstraße 2, Nr. 65008 Stephan Zettl, 6995, Maplewood RD Parma Hos 44130 Ohio USA; Nr. 51455 Paul Herbert, Thalau, Rieder Str. 55; Nr. 51288 Walburga Prinz geb. Wild, Niesig, Siedlung Nr. 74; Nr. 71351 Anastasia Braun, Pinneberg, Saarlandstr. 31; Nr. 66982 Maria Kohlmann, 6431 Reckrod, Nr. 17; Nr. 2833 unserer Hauptzweigstelle Neuhof, Otto Knüttel, Neuhof, Steinweg 13; Nr. 1061 unserer Hauptzweigstelle Hettenhausen, Angela Hergenhan, Steilberg, Nr. 29, für kraftlos erklärt worden.

64 Fulda, 29. 5. 1969

KREISSPARKASSE FULDA
Der Vorstand

2060

Kraftloserklärung: Der Sparkassenvorstand hat die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 100 02381 — Jutta Lamm, Kassel, Pfarrstr. 1,

2. Sparkassenbuch Nr. 102 05171 — Karl-Hermann Schütz, Baunatal 4, Ob. Gänseweide 8,

3. Sparkassenbuch Nr. 101 16609 — Mariano-Martinez Blasco, Kassel-Obzw., Waldmannstr. 16,

4. Sparkassenbuch Nr. 105 02593 — Dorothea Pfläging, Rothwesten, Karl-Marx-Str. 11,

5. Sparkassenbuch Nr. 105 14573 — Josef Berdi, Knickhagen.

35 Kassel, 4. 6. 1969

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2061

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3100 im Zuge der Entlastungsstraße Seeheim, Beseitigung der Engstelle Sandstr. 5—14 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

400 t	Mineralbeton
120 t	bit. Tragschicht
700 qm	Asphaltfeinbeton
100 lfd. m	Hochbordsteine mit Rinnenplatten
40 lfd. m	Einfriedigungsmauer
15 lfd. m	Stützmauer in Stahlbeton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 6. 1969 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3100 Entlastungsstraße Seeheim".

Eröffnung: Donnerstag, den 19. 6. 1969 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 29. 6. 1969 **Hessisches Straßenbauamt**

2062

Frankfurt: Die Bauleistungen für die beiderseitigen Verlängerungen der Unterführungen

a) des Wörsbaches in km 128,711 der A 15 (Köln—Frankfurt (M)

b) der L 3277 Wörsdorf—Wallrabenstein in km 128,785 der A 15

sollen zusammen oder getrennt vergeben werden.

Leistungen u. a.:

zu a)

350 cbm	Baugrubenaushub
1 100 cbm	Frostschutzkies bzw. Schüttmassen
170 stgm	Bohrpfähle ϕ 64
315 cbm	Stahlbeton B 300
33 t	Betonstahl I und III

zu b)

700 cbm	Baugrubenaushub
5 000 cbm	Frostschutzkies bzw. Schüttmassen
460 stgm	Bohrpfähle ϕ 64
800 cbm	Stahlbeton B 300
80 t	Betonstahl I und III

Bauzeit: je 115 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn für beide Bauwerke am 14. 7. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 12. 6. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen. Die Ausschreibungsunterlagen werden für jedes Bauwerk in 2-facher Ausfertigung abgegeben. Der Beleg über die Einzahlung von 15,00 DM für 1 Bauwerk bzw. 30,00 DM für beide Bauwerke, bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M), 6821, mit der Angabe:

zu Gunsten des Autobahnamtes Frankfurt (M) für die Ausschreibungsunterlagen für die Verlängerung der Unterführungen

a) des Wörsbaches in km 128,711 der A 15

b) der L 3277 Wörsdorf — Wallrabenstein in km 128,785 der A 15

ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 16. 7. 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 522, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 26. 6. 1969, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 8. 1969.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,00 DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 28. 5. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6

2063

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten —

Los I) Ausbau der Ortslage Tann/Rhön im Zuge der B 278 von km 25,582 — 26,349 (Stat. 0,0 + 00 — 0,7 + 56 = 756 m)

Los II)) Deckenbauarbeiten im Zuge der B 278 zwischen Tann und Zonengrenze, km 26,349 — 29,930 = 3.581 m, vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 3 000 cbm	Erdbewegung
rd. 3 900 t	Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht
rd. 3 800 t	Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 6—12 cm dick
rd. 1 900 t	Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 5 100 qm	Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 27 000 qm	Asphaltfeinbetonteppich d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick und sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Leitungen, Fällen von Bäumen, Versetzen von Zäunen und Einfriedigungen, Anlegen von Gehwegen usw.

Die Bauarbeiten sollen etwa Anfang Juli 1969 begonnen werden und müssen bis zum 30. 11. 1969 fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Lagepläne nur für Los I) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6749 einzuzahlen mit der Angabe „Los I) Ausbau der Ortslage Tann (Rhön) im Zuge der B 278, Los II) Deckungsbauarbeiten im Zuge der B 278 zwischen Tann und Zonengrenze".

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, den 26. Juni 1969, um 10 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 24. Juli 1969.

64 Fulda, 2. 6. 1969 Hessisches Straßenbauamt

1866 1966

Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert, das keine trockene Materie behandelt, sondern mit Dokumenten belegte Geschehnisse ernster und heiterer Art zu einem lebendigen vom Anfang bis zum Ende interessanten Werk zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main / Die „gute alte Zeit" / Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche / Die Arbeiterbewegung im Kaiserreich / Wirtschaftliche Zustände bis zum Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und Revolution 1918 / Die Jahre der Weimarer Republik / Unter der Herrschaft der NS-Partei / Die Regierung im Jahre Null und danach / Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung. Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert · Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag direkt erfolgen

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 3 96 71

2064

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Verlegung der Bundesstraße Nr. 3 bei Darmstadt-Eberstadt — Südabschnitt, Bau-km 5,3 + 20 bis Bau-km 7,4 + 50 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 15 000 cbm Mutterbodenabtrag
ca. 90 000 cbm Massenbewegung
ca. 30 000 qm Bodenverfestigung mit Zement
ca. 29 000 qm bit. Tragschicht
ca. 29 000 qm Asphaltbinder
ca. 29 000 qm Asphaltfeinbeton
ca. 4 500 lfd. m Tiefbordsteine 0/25
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 330 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 18. Juni 1969 anzufordern. Versand der Unterlagen ab 20. 6. 1969; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 17. Juli 1969 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 20. 8. 1969.

61 Darmstadt, 30. 5. 1969 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2065

Hanau: Die nachstehenden Bauleistungen für die Verbreiterung der Klingbachbrücke (Los 1) und des Mühlgrabendurchlasses (Los 2) im Zuge der B 40 bei Bau-km 2+219 und Bau-km 2+338 bei Salmünster (Krs. Schlüchtern) sollen vergeben werden.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

Los 1:

ca. 600 cbm Bodenaushub
ca. 400 cbm Stahlbeton B 300
ca. 30 t Betonstahl
ca. 300 qm Isolierung
ca. 200 qm Isolieranstrich
ca. 300 qm Sohlenpflaster (Betonverbundsteine)
und Verschiedenes.

Los 2:

ca. 200 cbm Bodenaushub
ca. 55 lfd. m Schleuderbetonrohre NW 2000
ca. 40 cbm Stahlbeton B 300
ca. 50 qm Sohlenpflaster
und Verschiedenes.

Bauzeit: 60 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM ab Freitag, den 13. Juni 69 — 10.00 Uhr — beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Angebotsunterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 24. Juni 1969, um 11.00 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 10. Juli 1969.

645 Hanau, 30. 5. 1969 Hessisches Straßenbauamt

2066

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der Ortsdurchfahrt Flieden im Zuge der K 84 von km 28,756 — 29,287 = 531 m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 4 000 cbm Erdbewegung
rd. 600 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
rd. 3 500 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht
rd. 1 300 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 6 — 10 cm dick
rd. 4 400 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/12 mm, 3,5 cm dick
rd. 4 500 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 2,5 cm dick
und sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Leitungen und Durchlässen, Versetzen von Mauern und Zäunen, Fällen von Bäumen usw.

Der Baubeginn ist für Mitte Juli 1969 vorgesehen. Die Bauzeit läuft am 30. Juni 1970 ab.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Vordrucke

A Gewerbeanmeldung
B Gewerbeummeldung
C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S. 122 **halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:**

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50 | 25 Sätze = DM 29,50 | 100 Sätze = DM 80,—
10 Sätze = DM 13,50 | 50 Sätze = DM 47,95 | 250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten und 11% Mehrwertsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Formularabteilung
6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon 39671 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 117337

Der Betrag ist vor Aushändigung der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Ohmstraße 15, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6749, mit der Angabe „Ausbau der Ortsdurchfahrt Flieden im Zuge der K 84", einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht von Montag — Freitag in der Zeit von 8 — 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Der Eröffnungstermin findet am Freitag, den 27. Juni 1969, um 10 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 25. Juli 1969.

64 Fulda, 29. 5. 1969 Hessisches Straßenbauamt

2067

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der Ortsdurchfahrt Fulda (Frankfurter Str.) im Zuge der B 254 von km 82,657 — 83,371, Baustat. 1+024 — 1+738 = 714 lfd. m — vergeben werden.

rd. 9 700 cbm	Erdbewegung (Auskofferung)
rd. 13 400 t	Basaltmaterial d. K. 0/18 u. 0/35 mm als Frostschutzschicht
rd. 11 000 qm	Asphalt- oder Teertragschicht d. K. 0/35 mm, 18 cm dick
rd. 11 000 qm	Asphaltbinder d. K. 0/25 mm, 5 cm dick
rd. 11 000 qm	Asphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 11 000 qm	Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick
rd. 3 900 qm	Gehwege
rd. 1 800 qm	Parkspur
	und sonstige Arbeiten, wie Versetzen von Bordsteinen, Verlegen von Rohr- und Sickerleitungen usw.

Die Bauarbeiten sollen in der Zeit von Juli 1969 bis zum 30. 6. 1970 ausgeführt werden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 25,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6749 einzuzahlen mit der Angabe „Ausbau der OD Fulda (Frankfurter Str.) im Zuge der B 254".

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht montags bis freitags in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, den 25. Juni 1969, um 10 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 23. Juli 1969.

64 Fulda, 2. 6. 1969 Hessisches Straßenbauamt

2068

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der B 284 in der Ortslage Gersfeld von km 0,011 — 0,626 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 2 500 cbm	Erdbewegung
rd. 700 t	Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
rd. 3 000 t	Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht
rd. 1 600 t	Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 6—12 cm dick
rd. 4 200 qm	Asphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 4 200 qm	Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick
	und sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Leitungen und Durchlässen, Versetzen von Bordsteinen, Anlegen von Gehwegen usw.

Der Baubeginn ist für Mitte Juli 1969 vorgesehen. Die Bauzeit läuft am 30. November 1969 ab

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Anfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Aushändigung der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Ohmstraße 15, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6749, mit der Angabe „Ausbau der B 284 in der Ortslage Gersfeld," einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht von Montag — Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 24. Juni 1969, um 10 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 22. Juli 1969.

64 Fulda, 29. 5. 1969 Hessisches Straßenbauamt

Taschenbuch für Sicherheits-Ingenieure

3. geänderte Auflage

von Reg.-Direktor a. D., Dr.-Ing. H. Koch

Das der Entwicklung des Arbeitsschutzes angepaßte Taschenbuch für Sicherheitsingenieure Betriebsleiter, TAB und GAB liegt jetzt vor.

208 Seiten DIN A 5, 100 Abb., 29,95 DM

ENGEL-VERLAG · 6200 WIESBADEN

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Herausgeber:
Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes (VFDB) E. V., Bonn

Die von Jahr zu Jahr steigende Zahl der Brände, die zunehmende Zahl der bei Bränden verletzten und tödlich verunglückten Menschen und die sich stetig um Millionenbeträge erhöhenden Brandschäden weisen eindringlich auf die wachsende Bedeutung des vorbeugenden Brandschutzes hin. Er beginnt bereits bei der Planung eines Bauwerkes durch den Architekten, setzt sich fort bei der Auswahl der Baustoffe und Bauteile durch den Bauingenieur, bei der Ausgestaltung durch den Innenarchitekten oder der Betriebseinrichtung durch die daran beteiligten Ingenieure und Techniker und ist durch die Betriebsüberwachung für den Betriebsleiter oder Sicherheitsingenieur, für die mit der Überwachung der Planungsarbeiten und die Betriebsüberprüfung befaßten zuständigen Behörden der Bau- und Gewerbeaufsicht ebenso wie für die mit der Brandverhütung in den Gemeinden und Landkreisen betrauten Angehörigen der Feuerwehren sowie für die Schornsteinfeger und die entsprechenden Dienststellen der Ordnungsämter eine stetige niemals endende Aufgabe. Der Feuerversicherer findet in der Beurteilung des Standes des vorbeugenden Brandschutzes die Grundlage für die Abschätzung des von ihm zu tragenden Brandrisikos, für die mit der Brandermittlung betrauten Stellen der Polizei die Grundlage der Brandursachenermittlung und schließlich haben nach Bränden Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte die Frage zu prüfen, ob und inwieweit die notwendige Vorsorge für die Brandverhütung getroffen wurde.

Grundlage einer wirksamen Brandverhütung ist die Kenntnis der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik. Diese sind in den verschiedensten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Vorschriften, Normen u. a. m. verstreut. Schwierig ist es schon für den Brandschutzfachmann, viel schwieriger für den nicht ständig mit Brandschutzfragen Befaßten einen Überblick über alle Bestimmungen ohne zeitraubendes Suchen schnell zu gewinnen und bei der ständig fortschreitenden Entwicklung zu behalten. Die übersichtliche Zusammenfassung aller Vorschriften usw. ist ein seit langem bestehender Wunsch der interessierten Kreise.

Die **VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DES DEUTSCHEN BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V.** als diejenige deutsche technisch-wissenschaftliche Vereinigung, in der alle am Brandschutz interessierten Kreise zusammengeschlossen sind, will mit der Herausgabe einer Loseblattsammlung diesen Wunsch und damit zugleich eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen wirksamen vorbeugenden Brandschutz erfüllen. Sie hofft damit auch zu einer gewissen Vereinheitlichung im vorbeugenden Brandschutz beizutragen. Die Form der Loseblattsammlung wurde gewählt, weil nur sie nach Abschluß des Grundaufbaues die Möglichkeit einer laufenden Ergänzung und Berichtigung entsprechend dem neuesten Stand der Entwicklung gibt. Durch die Gliederung des Aufbaues nach Sachgebieten und die weitere Untergliederung nach Stichworten ergibt sich eine schnelle und umfassende Orientierung auf einem bestimmten Teilgebiet.

Die Sammlung soll alle im Bundesgebiet und in den Bundesländern geltenden Bestimmungen, Richtlinien usw. ebenso wie die von den Fachverbänden herausgegebenen Empfehlungen auf diesem Gebiet enthalten.

Die VFDB hofft damit allen im vorbeugenden Brandschutz Tätigen ein Werk in die Hand geben zu können, das ihre Arbeit erleichtert und ihr noch zu größerem Erfolg verhilft.

Loseblattsammlung „Vorbeugender Brandschutz"

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Grundlagen
2. Brand-(Feuer-)schutzgesetze, Verordnungen u. ä.
3. Feuerversicherung
4. Schornsteinfegerwesen
5. Bautechnische Bestimmungen
5.1. Allgemeine bautechnische Bestimmungen
5.2. Baustoffe, Bauteile, Bauarten
5.2.1. Zulassungsbestimmungen
5.2.2. Zulassungen
5.2.3. Sonstige Bestimmungen
5.3. Bauten besonderer Art
5.4. Anlagen besonderer Art
6. Sicherheitstechnische Bestimmungen
6.1. Brennbare Stoffe
6.1.1. Allgemeine Bestimmungen
6.1.2. Feste Stoffe
6.1.3. Flüssigkeiten
6.1.3.1 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF, TVbF usw.)
6.1.3.2 Sonstige Bestimmungen
6.1.4. Gase
6.1.4.1 Druckgasverordnung (DGVO)
6.1.4.2 Sonstige Bestimmungen
6.1.5. Radioaktive Stoffe
6.2. Betriebe besonderer Art
6.3. Betriebliche Anlagen besonderer Art
6.4. Besondere brandgefährliche Arbeitsverfahren, Vorgänge, Handlungen u. ä.
6.5. Verkehrsmittel
6.6. Transport brandgefährlicher Güter
6.7. Wälder, Heiden, Moore
7. Brandbekämpfungseinrichtungen, -vorbereitung
7.1. Brandsicherheitseinrichtungen
7.2. Feuermeldeanlagen
7.3. Feuerlöschgeräte
7.4. Feuerlöschanlagen
7.5. Löschwasserversorgung
7.6. Brandschutz-, Brandbekämpfungsordnung
8. Tabellen
9. Normen
10. Richtlinien des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW-Richtlinien)
11. Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Richtlinien)

Die erste Lieferung dieses wichtigen Sammelwerkes erscheint Anfang Juni 1969.

Das Gesamtwerk wird aus 2 Bänden bestehen, die in laufenden Lieferungen aufgefüllt werden.

Bitte fordern Sie den Prospekt an, und richten Sie Ihre Bestellung an

Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

2069

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau (Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur) der L 3139 zwischen Hörgenau und Rebgeshain sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 10 000 cbm	Erdbewegung
rd. 4 000 t	Abraumschotter liefern und einbauen
rd. 23 000 qm	Ansaat
rd. 1 250 lfd. m	Rohrleitung ϕ 30 cm
rd. 1 100 lfd. m	Längsdränage ϕ 15 cm
rd. 1 300 lfd. m	Längsdränage ϕ 10 cm
rd. 500 qm	Rinne aus Betonplatten
rd. 1 500 lfd. m	Betonhochbord
rd. 16 000 t	Mineralgemisch 0/55
rd. 33 500 qm	bit. Tragschicht
rd. 33 500 qm	Binderschicht
rd. 33 500 qm	Teppichbelag
rd. 7 300 lfd. m	Randeinfassung aus Betonsteinen

Bauzeit: 220 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 6. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 19. 6. 1969, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Str. 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 29. 5. 1969 **Hessisches Straßenbauamt**

2070

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Bundesstraße 8 zwischen Neuenhain und Königstein von km 8,200 bis 9,500 und km 10,000 bis 10,350 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1 300 cbm	Bodenabtrag
750 cbm	Frostschutzmaterial
3 800 t	bit. Tragschicht 0/35
14 200 qm	Asphaltbinder 0/18
14 200 qm	Asphaltfeinbeton-Decke 0/8

Bauzeit: 80 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. Juni 1969 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: Ausbau der B 8 zwischen Neuenhain und Königstein".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. Juni 1969 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 18. Juni 1969 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 28. 5. 1969 **Hessisches Straßenbauamt**

2071

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 454 in der Ortsdurchfahrt Niederaula, Krs. Hersfeld, von km 74,321 bis km 75,113 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 8 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 3 000 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 6 000 qm	bit. Unterbau 290 kg/qm
ca. 6 000 qm	Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
ca. 6 000 qm	Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm

sowie Kanal- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 13. 6. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 27. 6. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28. 7. 1969.

643 Bad Hersfeld, 28. 5. 1969 **Hessisches Straßenbauamt**

2072

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 454 zwischen Asterode und Neukirchen, Kreis Ziegenhain, von km 51,698 bis km 52,831 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 15 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 3 500 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 9 000 qm	bit. Unterbau 290 kg/qm
ca. 9 000 qm	Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
ca. 9 000 qm	Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 18. 6. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 2. 7. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 2. 8. 1969.

643 Bad Hersfeld, 29. 5. 1969 **Hessisches Straßenbauamt**

2073

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der Landesstraßen 3031 und 3037 im Bereich der Straßenmeisterei Bad Schwalbach sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1 000 cbm	Erdbewegung
1 500 t	Tragschicht
4 500 qm	Asphaltfeinbetonschicht
700 cbm	Frostschutzschicht
4 500 qm	Asphaltbinderschicht

sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 45 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 6. 1969 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post überasndt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Frostschäden auf Landesstraßen, SM Bad Schwalbach".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 6. 1969 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 35.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 2. Juli 1969, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 30. 5. 1969 **Hessisches Straßenbauamt**

2074

Jagdverpachtung

Am 1. April 1970 wird der Jagdbezirk Ober-Erlenbach auf die Dauer von 9 Jahren neu verpachtet.

Gesamtgröße ca. 650 ha Feldjagd.

Schriftliche Angebote mit der Aufschrift „Jagdverpachtung" sind spätestens bis zum 1. September 1969 beim Gemeindevorstand (Jagdvorstand) einzureichen. Jagdbedingungen sowie Jagdbezirk können eingesehen werden.

Der Gemeindevorstand (Jagdvorstand) behält sich den Zuschlag vor.

Für den Jagdvorstand
Joachim Bielawski, Bürgermeister
6381 Ober-Erlenbach, Telefon 0 61 72 / 2 28 56
ab 10. 6. 1969 0 61 72 / 4 13 48

2075

In der Gemeinde Oberliederbach im Main-Taunus-Kreis ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

bis spätestens 1. August 1969 zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Oberliederbach hat z. Z. etwa 1500 Einwohner. Die Gemeinde liegt zwischen dem Taunus und der Großstadt Frankfurt/M. Gemeinsam mit der Nachbargemeinde Niederhofheim ist Oberliederbach nach den Plänen der regionalen Planungsgemeinschaft Untermain der einzige Siedlungsschwerpunkt im Main-Taunus-Kreis. Durch das Zusammenwachsen beider Gemeinden bietet sich auf weite Sicht eine Fusion an.

Interessenten, die für das Amt die erforderliche Eignung besitzen, werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung mit lückenlosem handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Nachweis über die bisherige Tätigkeit und einem Lichtbild einzusenden.

Die Bewerbung muß bis 21. Juni 1969 (Poststempel) in verschlossenem Umschlag per Einschreiben bei der

Gemeindeverwaltung Oberliederbach, z. Hd. des Wahlausschußvorsitzenden Herrn R. Volz, 6231 Oberliederbach, Kirchweg 47.

eingegangen sein.

Der Umschlag ist mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" zu versehen.

6231 Oberliederbach, 30. 5. 1969

Der Gemeindevorstand

2076

Die Deutsche Zentrale für Fremdenverkehr in Frankfurt am Main, Beethovenstraße 69,
sucht zum sofortigen Eintritt einen

Abteilungsleiter

(Besoldungsgruppe BAT II a)

für die Leitung der Personal- und Finanzabteilung.

Der Bewerber soll Erfahrungen im Personal- und Finanzwesen haben und sich durch ein gutes Auftreten auszeichnen. Bei entsprechender Bewährung ist eine Aufgruppierung in BAT I a möglich.

Da die ausgeschriebene Position auch mit Dienstreisen ins Ausland verbunden ist (neben der Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt bestehen 16 Auslandsdirektionen) werden Grundkenntnisse der englischen Sprache erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind umgehend einzureichen.

Deutsche Zentrale für Fremdenverkehr
Frankfurt am Main, Beethovenstraße 69
gez. Günther Spazier
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

2077

Bei der Gemeinde Nauheim, Kreis Groß-Gerau,
6 000 Einwohner, soll die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

ab 1. September 1969 neu besetzt werden.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe W 5 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen.

Die Bewerber sollen neben der notwendigen Eignung und Erfahrung in der Kommunalverwaltung auch die Fähigkeit besitzen, die Gemeinde Nauheim dynamisch weiterzuführen und den Bürgern mit dem notwendigen Verständnis zu begegnen.

Schriftliche Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Nachweis über die bisherige Tätigkeit, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und Referenzen sind bis zum 30. 6. 1969, 17.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift **„Bürgermeisterwahl" an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Edmund Hornung, 6085 Nauheim, Rathaus,** Weingartenstraße 46-50, zu richten.

6085 Nauheim, den 28. Mai 1969

Der Wahlvorbereitungsausschuß der Gemeinde Nauheim

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Dipl.-Ing. Rud. Gaul
BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 23 14 12 · 23 37 91
PLANUNG · BERATUNG FÜR STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE
WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Planungs- und Beratungsbüro
für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima-** und **sanitäre Anlagen**
Obering. K. WAGNER, VDI
BERATENDER INGENIEUR VSI.
WIESBADEN · RAUENTHALER STRASSE 14 · TEL. 44 24 16

Anzeigenschluß
jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Fortschritt
-Büromöbel
-Registraturen
-Organisationsmittel
durch die Werksvertretung
BAUMS Büroorganisation
GIESSEN
Bahnhofstrasse 26
Telefon 7 10 96

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5½% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber. Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden Postfach 1329 Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.
Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten